

Inhaltsverzeichnis

03.03.2015 Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse
Niederschrift ö. HFA 15.01.2015

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 4	Bericht der Kreissparkasse Köln über die Umbaumaßnahme Gebäude Peter-Fryns-Platz	Vorlage: 127/2015-6
	Vorlage	
Top Ö 5	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bornheim (Vergnügungssteuersatzung) vom 10.12.2010	Vorlage: 121/2015-2
	Vorlage	
Top Ö 6	Antrag der UWG/Forum Fraktion vom 02.11.2014 betr. Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung	Vorlage: 703/2014-2
	Vorlage	
	Vorlage: 703/2014-2	Vorlage: 703/2014-2
	1. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr.703_2014-2	
	Vorlage: 703/2014-2	Vorlage: 703/2014-2
	Anlage zur 1. Ergänzungsvorlage zur Vorlage-Nr. 703/2014-2	
	Vorlage: 703/2014-2	Vorlage: 703/2014-2
	Antrag	
Top Ö 7	Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 02.02.2015 (Eingang 03.02.2015) betr. Beseitigung von Ölspureen	Vorlage: 118/2015-9
	Vorlage ohne Beschluss	
	Vorlage: 118/2015-9	Vorlage: 118/2015-9
	Anfrage	
Top Ö 8	Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 02.02.2015 (Eingang 03.02.2015) betr. Forderungsmanagement der Stadt Bornheim	Vorlage: 116/2015-2
	Vorlage ohne Beschluss	

Vorlage: 116/2015-2

Vorlage:
116/2015-
2

Anfrage

Top Ö 9

Mitteilung betr. Jahresabschluss der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2014 - vorläufiges Ergebnis

Vorlage:
758/2014-
2

Vorlage ohne Beschluss

Top Ö 10

Mitteilung betr. Sachstand zur Umsetzung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim

Vorlage:
076/2015-
2

Vorlage ohne Beschluss

Top Ö 11

Mitteilung zur Frage betr. Straßenaufbrüche im öffentlichen Straßenland und deren Ausgleich für die Wertminderung

Vorlage:
085/2015-
2

Vorlage ohne Beschluss

Top Ö 12

Mitteilung betr. Reform des ärztlichen Bereitschaftsdienstes

Vorlage:
160/2015-
1

Vorlage ohne Beschluss

Vorlage: 160/2015-1

Vorlage:
160/2015-
1

Schreiben der kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Vorlage: 160/2015-1

Vorlage:
160/2015-
1

Anlage zum Schreiben

Einladung



Sitzung Nr.	16/2015
HFA Nr.	2/2015

An die Mitglieder
des **Haupt- und Finanzausschuss**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 02.03.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Haupt- und Finanzausschuss** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

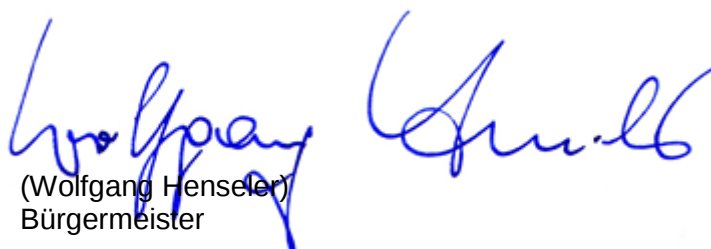
Die Sitzung findet am **Dienstag, 03.03.2015, 18:00 Uhr, in der Aula der Europaschule Bornheim, Goethestraße 1, 53332 Bornheim**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 04/15 vom 15.01.2015	
4	Bericht der Kreissparkasse Köln über die Umbaumaßnahme Gebäude Peter-Fryns-Platz	127/2015-1
5	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bornheim (Vergnügungssteuersatzung) vom 10.12.2010	121/2015-2
6	Antrag der UWG/Forum Fraktion vom 02.11.2014 betr. Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung (HFA 25.11.2014, Rat 03.02.2015)	703/2014-2
7	Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 02.02.2015 (Eingang 03.02.2015) betr. Beseitigung von Ölspuren	118/2015-9
8	Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 02.02.2015 (Eingang 03.02.2015) betr. Forderungsmanagement der Stadt Bornheim	116/2015-2
9	Mitteilung betr. Jahresabschluss der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2014 - vorläufiges Ergebnis	758/2014-2
10	Mitteilung betr. Sachstand zur Umsetzung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim	076/2015-2
11	Mitteilung zur Frage betr. Straßenaufbrüche im öffentlichen Straßenland und deren Ausgleich für die Wertminderung	085/2015-2
12	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
13	Anfragen mündlich	

	<u>Nicht-öffentliche Sitzung</u>	
14	Nachtrag zum Mietvertrag Jugendamt/Schulamt	129/2015-6
15	Vergabe des Auftrages für Bodenbelagsarbeiten im Ratstrakt des Rathauses Bornheim	113/2015-1
16	Vergabe des Auftrages für Malerarbeiten im Ratstrakt des Rathauses Bornheim	114/2015-1
17	Mitteilung betr. Sachstand Tierheim Troisdorf	126/2015-3
18	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
19	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Niederschrift



Sitzung des **Haupt- und Finanzausschuss** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **15.01.2015**, 09:00 Uhr, in der Aula der Europaschule Bornheim, Goethestraße 1, 53332 Bornheim

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	04/2015
HFA Nr.	1/2015

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang

Bürgermeister

Mitglieder

Bandel, Helga

CDU-Fraktion

Borodichin, Jewgenia

CDU-Fraktion

ab TOP 5 tw.

Feldenkirchen, Else

UWG/Forum-Fraktion

Hanft, Wilfried

SPD-Fraktion

Heller, Petra

CDU-Fraktion

Heßling, Günter

CDU-Fraktion

Kleinekathöfer, Ute

SPD-Fraktion

Koch, Christian

FDP-Fraktion

Koch, Maria - Charlotte

Bündnis90/Grüne

Krüger, Frank W.

SPD-Fraktion

Lehmann, Michael

DIE LINKE

Marx, Bernd

CDU-Fraktion

Oster, Thomas

CDU-Fraktion

Prinz, Rüdiger

CDU-Fraktion

Quadt-Herte, Manfred

Bündnis90/Grüne

bis TOP 11 tw.

Schmitz, Heinz Joachim

UWG/Forum Fraktion

bis TOP 13

Söllheim, Michael

CDU-Fraktion

Stüsser, Peter

CDU-Fraktion

bis TOP 10 tw.

Weiler, Jürgen

Fraktion ABB

Züge, Rainer

SPD-Fraktion

stv. Mitglieder

Feldenkirchen, Hans Gerd

UWG/Forum-Fraktion

ab TOP 14

Hochgartz, Markus

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

ab TOP 11 tw.

Stadler, Harald

SPD-Fraktion

Velten, Konrad

CDU-Fraktion

ab TOP 10 tw.

Verwaltungsvertreter

Brandt, Joachim

Brühl, Gerhard

Cugaly, Ralf Kämmerer

Hennings, Albrecht

Salzwedel, Corinna

Schier, Manfred Erster Beigeordneter

Schnapka, Markus Beigeordneter

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Voigt, Philipp

SPD-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 81/2013 vom 04.12.2013 und Nr. 56/2014 vom 21.10.2014	
4	Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für Straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bornheim vom 22.10.2001	752/2014-7
5	6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997	571/2014-2
6	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim	328/2014-3
7	Stärkung der Bürgerbeteiligung im Stadtgebiet Bornheim	442/2014-1
8	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2014 für die Produktgruppe 1.01.09 Personalmanagement und für die Produktgruppe 1.01.01 Politische Gremien	765/2014-1
9	Überörtliche Prüfung der Stadt Bornheim gemäß § 105 GO NRW durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW	593/2014-2
10	Beratung des Stellenplanes 2015 und 2016	530/2014-1
11	Haushaltssatzung 2015 / 2016 mit allen Anlagen	522/2014-2
12	Antrag der CDU-Fraktion vom 31.10.2014 betr. Arbeitskreis Energie	700/2014-1
13	Antrag der Fraktion Die Linke vom 01.11.2014 betr. Einstellung eines kommunalen Steuerprüfers	705/2014-1
14	Antrag der UWG/Forum Fraktion vom 02.11.2014 betr. Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung	703/2014-2
15	Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 17.12.2014 betr. Fuhrparkmanagement der Stadt Bornheim	022/2015-1
16	Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 17.12.2014 betr. Struktur der Gewerbesteuer-Zahlen in Bornheim	018/2015-2
17	Mitteilung betr. Entwicklung der Erträge der Stadt Bornheim im Haushaltsjahr 2014	759/2014-2
18	Mitteilung betr. Sachstand Dichtheitsprüfung	659/2014-SBB
19	Mitteilung betr. der Beschaffung eines Einsatzleitwagen I im Haushaltsjahr 2015	574/2014-3
20	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
21	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-21.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

3	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 81/2013 vom 04.12.2013 und Nr. 56/2014 vom 21.10.2014	
----------	---	--

Der Haupt- und Finanzausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschriften über die Sitzung Nr. 81/2013 vom 04.12.2013 und Nr.561/2014 vom 21.10.2014 keine Einwände.

4	Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für Straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bornheim vom 22.10.2001	752/2014-7
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bornheim

Auf Grund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am XX.XX.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs.3 Nr. 2. Ziffern 2.4 und 2.5 sowie Nr. 3. Ziffern 3.4 und 3.5 erhalten folgende Fassung:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe u. Industriegebieten	im übrigen	
1	2	3	4
<u>2. Haupteerschließungsstraßen</u>			
2.4 Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
2.5 Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	–	–	70 v.H.

<u>3. Hauptverkehrsstraßen</u>			
3.4 Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
3.5 Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	–	–	60 v.H.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- Einstimmig -

5	6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997	571/2014-2
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss vertagt auf Geschäftsordnungsantrag des AM Hanft den Tagesordnungspunkt ohne Votum in den Rat und beauftragt den Bürgermeister darzustellen, wie ggfls. Fehlbedarfe aufgefangen werden können.

- Einstimmig -

6	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim	328/2014-3
----------	---	-------------------

Der Antrag des AM Stadler Ziffer 9 des § 3 Ziffer 2 um die Worte Hieb-, Stoß- und Stichwaffen zu ergänzen, wird mit einem Stimmenverhältnis von
02 Stimmen für den Antrag (SPD tw., LINKE)
18 Stimmen gegen den Antrag (CDU tw., SPD tw., UWG, B90/Grüne, ABB, BM)
02 Stimmenthaltungen (CDU tw., FDP)

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim.

Auf Grund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765) und § 15 Abs. 2 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 (GV NRW Seite 656/SGV NRW 2060) wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 06.11.2014 für das Gebiet der Stadt Bornheim folgende Verordnung erlassen:

§ 1 - Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 - Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich Alle so zu verhalten, dass Andere nicht gefährdet, geschädigt, belästigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3 - Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;

8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt,
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
10. aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Verfolgen, Anfassen oder gezieltes Ansprechen),
11. jedes Verhalten, welches geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere, wenn es unter Alkohol- oder Rauschmitteleinwirkung erfolgt (z.B. Grölen, Anpöbeln von Personen, obszöne Gesten),
12. Verrichtung der Notdurft.

§ 4 - Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Bornheim genehmigte Nutzungen oder konzessionierter Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken. Besondere Regelungen zur Wahlplakatierung bleiben ebenfalls unberührt.

§ 5 - Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (3) Wilde Katzen und Stadtauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

§ 6 - Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7 - Kinderspielplätze

- (1) Spielplätze dienen in erster Linie der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre.
- (2) Andere Aktivitäten, wie Skateboardfahren, Fahren mit Inlineskatern, Kraft- und Fahrrädern sowie Ballspiele, sind auf den Spielplätzen verboten - es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Die Benutzung von Spielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Spielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. Spielgeräte und Anlagen sind pfleglich zu behandeln.
- (5) Der Konsum berauschender Mittel, alkoholischer Getränke und Tabakwaren ist verboten.
- (6) Diese Bestimmungen gelten, soweit nicht durch entsprechende Beschilderung andere Regeln festgelegt sind.

§ 8 - Erlaubnisse, Ausnahmen

Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung

geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung
6. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 7 der Verordnung verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Abstimmungsergebnis

20 Stimmen für den Beschluss	(CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, LINKE, BM)
1 Stimme gegen den Beschluss	(ABB)
1 Stimmenthaltung	(FDP)

7	Stärkung der Bürgerbeteiligung im Stadtgebiet Bornheim	442/2014-1
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt das vorgelegte Konzept der Weiterentwicklung der Bürgerbeteiligung im Stadtgebiet Bornheim vorerst zurückzustellen und beauftragt den Bürgermeister, andere Möglichkeiten der verstärkten Bürgerbeteiligung zu nutzen.

- Einstimmig -

8	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2014 für die Produktgruppe 1.01.09 Personalmanagement und für die Produktgruppe 1.01.01 Politische Gremien	765/2014-1
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen

Der Rat stimmt gem. § 83 GO NRW überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2014 zu:

1. innerhalb der Produktgruppe 1.01.09 - Personalmanagement - in Höhe von 44.500 €
2. Innerhalb der Produktgruppe 1.01.01 - Politische Gremien - in Höhe von 50.000 €

- Einstimmig -

9	Überörtliche Prüfung der Stadt Bornheim gemäß § 105 GO NRW durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW	593/2014-2
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss

1. empfiehlt dem Bürgermeister zur Verbesserung der Organisation auf Antrag der CDU-Fraktion
 - a) ein zentrales Portfoliomanagement zur Steuerung und effizienten Auslastung der kommunalen Gebäude einzurichten,
 - b) die Hinweise der GPA zum Geschäftsbereich Bürgerdienste und Ordnungswesen umzusetzen, um einen effektiven Personaleinsatz zu erreichen,
 - c) eine Analyse des Bereiches Personenstandswesen zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung vorzunehmen,
 - d) dem Haupt- und Finanzausschuss über die Umsetzung der Maßnahmen Bericht zu erstatten,
2. beauftragt den Bürgermeister auf Antrag der CDU-Fraktion, den Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim AöR über den Bericht der GPA zu informieren und gemeinsam mit dem Verwaltungsrat Maßnahmen einzuleiten, die eine erhöhte Wirtschaftlichkeit des Betriebes herbeiführen sowie klare Beiträge zur städtischen Haushaltskonsolidierung liefern (einschließlich auf Antrag der UWG/Forum-Fraktion einer Aufstellung der Pflegeleistungen für den Bereich Spiel- und Bolzplätze),
3. beauftragt den Bürgermeister auf Antrag der FDP-Fraktion, in einer der nächsten Sitzungen darzustellen,
 - a) wie die Verwaltungsstruktur der Stadt Bornheim im Sinne der GPA durch Wegfall bzw. Zusammenlegung von Fachbereichen und Stabstellen verschlankt werden kann,
 - b) exemplarische Gebührentatbestände der Stadt Bornheim darzustellen, die im Sinne der GPA nicht kostendeckend sind und gleichzeitig zu berechnen, auf welchen Betrag die jeweilige Gebühr erhöht werden müsste, um eine Kostendeckung zu erreichen.

- Einstimmig -

10	Beratung des Stellenplanes 2015 und 2016	530/2014-1
-----------	---	-------------------

Der Antrag der FDP-Fraktion, die Stellen Nrn. 735, 736 und 2588 (Stabstelle Umwelt und Agenda) mit einem kw.-Vermerk zu versehen, wird mit einem Stimmenverhältnis von 01 Stimmen für den Antrag (FDP) 21 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, LINKE, ABB, BM) abgelehnt.

Der Antrag der FDP-Fraktion, die Stelle Nr. 738 (Gleichstellung) auf 50% zu reduzieren, wird mit einem Stimmenverhältnis von 01 Stimme für den Antrag (FDP) 19 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, ABB) 02 Stimmenthaltungen (LINKE, BM) abgelehnt.

Der Bürgermeister sagt zu, nach Abschluss der Haushalts- und Stellenplanberatung mit den Fraktionsvorsitzenden das Thema „Struktur der Stadtverwaltung“ zu besprechen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Stellenpläne 2015 und 2016 der Beamten und tariflich Beschäftigten wie folgt festzusetzen und nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur 1. Ergänzungsvorlage zur Vorlage-Nr. 530/2014-1 zur Kenntnis:

Der Rat beschließt

1. den Stellenplan 2015 der Beamten und tariflich Beschäftigten wie folgt:

Beamte

Besoldungsgruppe	Anzahl	
B6	1,00	
B2	1,00	
A16	4,00	
A15	2,00	
A14	2,37	
A13 h.D.	2,00	
A13 g.D.	2,00	
A12	6,76	
A11	9,25	
A10	11,23	
A9 g.D.	2,00	
A9Z	0,50	
A9 m.D.	5,11	
A8	4,23	
A7	1,00	
Gesamt	54,45	

Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe	Anzahl	
15	1,00	
14	4,46	
13	1,00	
12	11,51	
11	20,07	1,00 KW
10	10,64	
9	29,99	0,34 KU 08
8	32,35	
6	31,21	1,00 KU 05
5	15,23	
4	0,73	
3	4,00	
2	0,78	
1	3,05	
S17	1,00	
S15	2,82	
S14	6,00	
S13 Ü	5,54	
S13	1,00	
S12 Ü	1,73	

S12	2,00	
S11 Ü	6,50	
S11	5,50	
S10	4,00	
S7	2,28	
S6	88,25	
S3	35,83	
Gesamt	328,47	

2. den Stellenplan 2016 der Beamten und tariflich Beschäftigten wie folgt:

Beamte

Besoldungsgruppe	Anzahl	
B6	1,00	
B2	1,00	
A16	4,00	
A15	2,00	
A14	2,37	
A13 h.D.	2,00	
A13 g.D.	2,00	
A12	6,76	
A11	9,25	
A10	11,23	
A9 g.D.	2,00	
A9Z	0,50	
A9 m.D.	5,11	
A8	4,23	
A7	1,00	
Gesamt	54,45	

Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe	Anzahl	
15	1,00	
14	4,46	
13	1,00	
12	11,51	
11	20,07	1,00 KW
10	10,64	
9	29,99	0,34 KU 08
8	32,35	
6	31,21	1,00 KU 05
5	15,23	
4	0,73	
3	4,00	
2	0,78	
1	3,05	
S 17	1,00	
S15	2,82	
S14	6,00	
S13 Ü	5,54	
S13	1,00	
S12 Ü	1,73	
S12	2,00	

S11 Ü	6,50	
S11	5,50	
S10	4,00	
S7	2,28	
S6	88,25	
S3	35,83	
Gesamt	328,47	

Abstimmungsergebnis

- 21 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, LINKE, ABB, BM)
01 Stimme gegen den Beschluss (FDP)

11	Haushaltssatzung 2015 / 2016 mit allen Anlagen	522/2014-2
-----------	---	-------------------

Der fortgeschriebene Ergebnisplan und Finanzplan sowie das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept wird unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen in den Rat verweisen.

-Einstimmig-

Die CDU-Fraktion bittet, für die Ratssitzung zusammenstellen, welche Summen durch die Mehranträge entstanden sind und einen Vorschlag zu unterbreiten, welche Steuererhöhungen dafür notwendig sind.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat

1. beschließt, den Entwurf der Haushaltssatzung 2015 / 2016 wie folgt zu ändern:

siehe Anlage 1 (Anträge der Fraktionen zum Haushalt) Seiten 16 - 49

siehe Anlage 2 (Änderungsliste 2015-2019)

2. beschließt, die Haushaltssatzung 2015/2016 mit allen Anlagen sowie das Haushaltssicherungskonzept bis zum Jahre 2024 unter Berücksichtigung der beschlossenen und redaktionellen Änderungen.

Abstimmungsergebnis

- 11 Stimmen für den Beschluss (SPD, B90/Grüne, UWG, LINKE, BM)
2 Stimmen gegen den Beschluss (FDP, ABB)
9 Stimmenthaltungen (CDU)

12	Antrag der CDU-Fraktion vom 31.10.2014 betr. Arbeitskreis Energie	700/2014-1
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt und Finanzausschuss beschließt die Besetzung des Arbeitskreises Energie mit je zwei Mitgliedern pro Fraktion. Neben Ratsmitgliedern können auch sachkundige Bürger als Mitglied benannt werden. Der Beschluss des Haupt – und Finanzausschusses vom 28.08.2014 wird insoweit geändert.

Der Haupt und Finanzausschuss stellt fest, dass

- der Arbeitskreis Energie Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss sowie an den Rat geben kann.
- Entscheidungen des Rates oder eines Ausschusses nicht durch Beratungsergebnisse des Arbeitskreises ersetzt werden können.

- im Anschluss an jede Sitzung des Arbeitskreises Energie möglichst zeitnah ein Protokoll erstellt wird, welches alle Teilnehmenden erhalten.
- alle Äußerungen, die im Arbeitskreis gemacht werden, der Verschwiegenheit gem. § 30 Gemeindeordnung NRW unterliegen.

- Einstimmig -

13	Antrag der Fraktion Die Linke vom 01.11.2014 betr. Einstellung eines kommunalen Steuerprüfers	705/2014-1
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt den Bürgermeister zu prüfen, ob ein kommunaler Steuerprüfer unter Beteiligung anderer Kommunen eingestellt werden kann.

Abstimmungsergebnis

07 Stimmen für den Beschluss	(SPD tw., UWG, LINKE)
12 Stimmen gegen den Beschluss	(CDU, FDP, ABB, BM)
03 Stimmenthaltungen	(SPD tw., B90/Grüne)

Der Beschluss ist damit abgelehnt.

14	Antrag der UWG/Forum Fraktion vom 02.11.2014 betr. Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung	703/2014-2
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Die UWG/Forum-Fraktion schlägt vor, der Rat der Stadt Bornheim möge die in der Sitzungsvorlagefolgende abgedruckte Nachhaltigkeitssatzung der Stadt Bornheim beschließen unter Modifizierung des § 2, der wie folgt lauten soll:

(3) Nach Beschluss des Rates sind Ausnahmen zulässig, wenn sie auf Grund außergewöhnlicher Ereignisse und dringend durchzuführender Maßnahmen sowohl in Folge von Bundes- und Landesgesetzen erforderlich sind.

Abstimmungsergebnis

2 Stimmen für den Beschluss	(UWG)
19 Stimmen gegen den Beschluss	(CDU, SPD, B90/Grüne, LINKE, ABB, BM)
1 Stimmenthaltung	(FDP)

Der Beschluss ist damit abgelehnt.

15	Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 17.12.2014 betr. Fuhrparkmanagement der Stadt Bornheim	022/2015-1
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

16	Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 17.12.2014 betr. Struktur der Gewerbesteuer-Zahlen in Bornheim	018/2015-2
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage

AM Chr. Koch betr. Frage 7

Handelt es sich dabei um einen Schreibfehler oder ist es die fehlende Veranlagung?

Antwort:

Das ist die zeitliche Verzögerung die in diesem Bereich eintritt. Die fehlen noch.

AM Stadler

Kann der Bürgermeister mitteilen, ob die drei größten Steuerzahler zwischen Rosenthal und Stadtbahnlinie 16 liegen oder die fünf größten Steuerzahler?

Antwort:

Mehr zur ungefähren Lage kann nicht gesagt werden.

17	Mitteilung betr. Entwicklung der Erträge der Stadt Bornheim im Haushaltsjahr 2014	759/2014-2
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

18	Mitteilung betr. Sachstand Dichtheitsprüfung	659/2014-SBB
-----------	---	---------------------

- Kenntnis genommen -

19	Mitteilung betr. der Beschaffung eines Einsatzleitwagen I im Haushaltsjahr 2015	574/2014-3
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

20	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
-----------	---	--

Keine.

21	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

AM Chr. Koch betr. Tierheim Troisdorf

Wie ist der aktuelle Sachstand im Tierheim?

Antwort:

Das Thema wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung am 03.03.2015 des nicht öffentlichen Teils gesetzt.

Ende der Sitzung: 18:03 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

3. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 522/2014-2

Diese Ergänzungsvorlage enthält:

- Anträge die den Haupt- und Finanzausschuss unmittelbar betreffenden Produktgruppen
- Anträge, die in den Fachausschüssen beraten und beschlossen wurden mit Verweis bzw. Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss
- Anträge, die in den Fachausschüssen beraten und beschlossen wurden und lediglich der Information für den Haupt- und Finanzausschuss dienen
- keine Anträge, die in den Fachausschüssen erfolglos beschieden wurden.

Diese Ergänzungsvorlage ist wie folgt strukturiert:

- Anträge ohne konkreten Bezug zu einer Produktgruppe
- Anträge entsprechend der Struktur des Haushaltes nach Produktgruppen und innerhalb der Produktgruppen nach Seitenzahlen.

Der Antrag der FDP-Fraktion den Bürgermeister zu beauftragen, die Ausschreibung aller Versicherungsleistungen der Stadt Bornheim zum 01.01.2017 vorzubereiten, wird mit einem Stimmenverhältnis von

14 Stimmen für den Antrag (CDU, B90/Grüne, FDP, LINKE, ABB)

06 Stimmen gegen den Antrag (SPD tw., UWG)

02 Stimmenthaltungen (SPD tw., BM)

angenommen.

Der Antrag der SPD-Fraktion den Bürgermeister zu beauftragen, vor einer Ausschreibung die ermittelten Grundlagen für einer solche Ausschreibung dem Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen, einschließlich der Risikobewertung, wird einstimmig angenommen.

Nr.	Art	PG	Seite HH	Gremium	Fraktion	Erläuterungen
43	Antrag			HA	FDP	Anfrage/Antrag: Mehr interkommunale Zusammenarbeit – Der BM wird beauftragt, alle Dienstleistungen der Stadt Bornheim und des Stadtbetriebs Bornheim zusammenstellen, die sie für andere Kommunen erledigen könnten oder die von anderen Kommunen oder Privaten für sie zu erledigen wären. Antwort der Verwaltung: Der Bürgermeister verweist auf die detaillierten Ausführungen in Vorlage Nr. 524/2013-1. Eine erneute Auflistung von Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit erachtet der Bürgermeister mit Blick auf den damit verbundenen Personalaufwand als nicht zielführend, zumal neue Erkenntnisse nicht zu erwarten sind. Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss: Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.
Der Antrag der FDP-Fraktion den Bürgermeister zu beauftragen, alle Dienstleistungen der Stadt Bornheim und des Stadtbetriebs Bornheim zusammenstellen, die sie für andere Kommunen erledigen könnten oder die von anderen Kommunen oder Privaten für sie zu erledigen wären, wird mit einem Stimmenverhältnis von 11 Stimmen für den Antrag (CDU, FDP, ABB) 11 Stimmen gegen den Antrag (SPD, UWG, B90/ Grünen, LINKE, BM) abgelehnt.						

44	Antrag			HA	FDP	Anfrage/Antrag: Die jährliche Steigerungsrate der Personalkosten der Stadt Bornheim darf 1% nicht überschreiten. Antwort der Verwaltung: Grundsätzlich werden die Personalkosten exakt (quasi je Einzelfall) entsprechend der tatsächlichen Situation kalkuliert. Als Steigerung sind die Orientierungsdaten des Landes NRW zugrunde gelegt. Die Orientierungsdaten bilden die normal zu erwartende Entwicklung ab und bleiben erfahrungsgemäß hinter der tatsächlichen Entwicklung zurück (Beispiel: Auswirkung Urteil OVG zur Beamtenbesoldung). Daneben sind absehbare und tatsächliche Entwicklungen zu berücksichtigen, insbesondere die Einrichtung neuer Stellen. Hier liegt derzeit der eindeutige Schwerpunkt im Bereich Kita-Ausbau. Die dadurch bedingten Personalkostenerhöhungen sind nicht beeinflussbar. Verwaltungsintern ist das Konsolidierungsziel vorgegeben, bei Freiwerden von Stellen die Erforderlichkeit intensiv zu überprüfen. Falls die Stelle wieder besetzt werden muss, ist grundsätzlich eine Wiederbesetzungssperre von 12 Monaten einzuhalten (gem. Richtlinie IM NRW). Weitergehende Personalkostenreduzierungen sind hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf Vergütung/Besoldung sowie der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung nicht möglich. Die Gemeindeprüfungsanstalt wies in ihrem letzten Prüfbericht darauf hin, dass sie diese eher knappe Kalkulation der Personalkosten für ein Haushaltsrisiko halte. Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss: Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und sieht von einer Begrenzung der Personalkostensteigerung auf 1 v.H. ab.
Der Antrag der FDP-Fraktion, die jährliche Steigerungsrate der Personalkosten der Stadt Bornheim darf den Prozentsatz (der die tariflichen Gehaltssteigerungen ausmacht) nicht überschreiten, wird mit einem Stimmenverhältnis von 02 Stimmen für den Antrag (FDP, ABB) 20 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD, UWG, B90/Grüne, LINKE, BM) abgelehnt.						

27	Antrag	die den demographischen Wandel betreffenden Produktgruppen,		ASS	Bündnis 90 / Die Grünen	Anfrage/Antrag: Schaffung einer neuen Produktgruppe "Demographischer Wandel". Erarbeitung eines Konzepts mit Umsetzungsplanung. Ansatz für 2015 / 2016 jährlich 25.000 €. Antrag liegt vor. Federführender Ausschuss ASS. Antwort der Verwaltung: Das Ausmaß des demographischen Wandels wird den städtischen Haushalt in unterschiedliche Weise beeinflussen. Dies ist heute bereits erkennbar. Offen und somit risikobehaftet sind allerdings die Fragen des Ausmaßes, der Geschwindigkeit, der langfristigen Entwicklungsziele und der erforderlichen Handlungsbedarfe. Hierauf geht auch der Vorbericht zum Haushaltsplanentwurf 2015 / 2016 auf Seite 6 / 37 ein. Die Erarbeitung einer Konzeption erfordert eine verlässliche Datenbasis und entsprechende gesetzliche Regelungen. Sobald diese vorliegen, wird die Umsetzungsplanung konzipiert. In Abhängigkeit hiervon steht die Frage der Produktgruppe und der finanziellen Ausstattung. Beschluss Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel: Der ASS nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss folgenden Beschlusssentwurf: Beschlussesentwurf Haupt- und Finanzausschuss: Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und beauftragt diesen, das Konzept zur Umsetzungsplanung nach Vorlage entsprechender gesetzlicher Regelungen zu erstellen und dem Fachausschuss vorzulegen.
Der Antrag dem Rat zu empfehlen 12.000 Euro in den Haushalt einzusetzen und auf dieser Basis ein Konzept zu erarbeiten, wird mit einem Stimmenverhältnis von 12 Stimmen für den Antrag (SPD, UWG, B90/Grüne, LINKE, ABB, BM) 10 Stimmen gegen den Antrag (CDU, FDP) angenommen.						
1	Antrag	1.01.03 Gleichstellung von Frau und Mann	37	HA	FDP	Anfrage/Antrag: Reduzierung der Stelle für Gleichstellung auf 25%, um über den Stellenplan nur die gesetzlichen Pflichtaufgaben zu erfüllen. Verlagerung der Bildungs- und Aufklärungsarbeit in das Programm der VHS. Antwort der Verwaltung: Der Bürgermeister erachtet die Beibehaltung des Stellenanteiles für Gleichstellung und den Zuschnitt der Aufgabenzuordnung als unverzichtbar für eine angemessene Aufgabenwahrnehmung. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass auch § 16 Abs.2a LGG NRW eine Freistellung im Umfang von i.d.R. 50% einer Vollzeitstelle normiert. Beschlussesentwurf Haupt- und Finanzausschuss: Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und sieht von einer Änderung des Stellenanteils Gleichstellung ab.
Erledigt.						

40	Antrag	1.01.11 Organisation	65	HA	FDP	Anfrage/Antrag: Einführung eines Wettbewerbs „Bornheim packt an, Bornheim denkt mit“ – Jährliche Auszeichnung und Prämierung der besten Bürger-Sparaktionen und Bürger-Sparideen. Kosten für Prämien sollen gering gehalten werden durch Kooperation mit Partnerstädten und Sponsoren. Antwort der Verwaltung: Der Bürgermeister schlägt unter Verweis auf Vorlage Nr. 442/2014-1 vor, den Antrag in die Gesamtkonzeption zur Stärkung des Bürgerengagements einzubeziehen und weist darauf hin, dass eine entsprechende Umsetzung auch personelle Ressourcen in Anspruch nehmen wird. Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss: Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und beauftragt diesen, den Antrag in die Gesamtkonzeption zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements einzubeziehen.
Erledigt.						
PG 1.01.11 (Organisation) Der Antrag der FDP-Fraktion, den Ansatz (Erhöhung für Kosten Organisationsuntersuchungen), PG 1.01.11 (Organisation), auf 25.000 Euro zu reduzieren, wird mit einem Stimmenverhältnis von 01 Stimme für den Antrag (FDP) 21 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD, UWG, B90/Grüne, ABB, LINKE, BM) abgelehnt. Der Antrag der CDU-Fraktion, den Ansatz auf 30.000 Euro in den Jahren fortlaufend festzusetzen, wird mit einem Stimmenverhältnis von 09 Stimmen für den Antrag (CDU) 11 Stimmen gegen den Antrag (SPD, UWG, B90/Grüne, LINKE, BM) 02 Stimmenthaltungen (FDP, ABB) abgelehnt. Der Vorschlag des Bürgermeisters, den Ansatz im Jahr 2015 auf 30.000 Euro zu setzen und im Jahr 2016 auf 50.000 Euro zu belassen und den Betrag 2016 mit einem Sperrvermerk zu versehen, wird mit einem Stimmenverhältnis von 11 Stimmen für den Antrag (SPD, UWG, B90/Grüne, LINKE, BM)) 02 Stimmen gegen den Antrag (FDP, ABB) 09 Stimmenthaltungen (CDU) angenommen.						

9	Antrag	1.01.12 Technik. Information – TUI	68	HA	CDU	Anfrage/Antrag: Dienstleistungsangebot für Bornheimer Bürgerinnen und Bürger Der Bürgermeister wird beauftragt, darzustellen, welche Maßnahmen er zur Erhöhung des E-Government-Dienstleistungsangebotes ergreift. Antwort der Verwaltung: Das E-Government-Dienstleistungsangebot wird laufend überprüft und in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband civitec kontinuierlich ausgebaut. Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss: Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.
Einstimmig						
11	Antrag	1.01.12 Technik. Information – TUI	68	HA	Bündnis 90 / Die Grünen	Anfrage/Antrag: Erarbeitung einer eGovernment-Strategie für Bornheim mit Kostenplan, Umsetzungsplan, Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und der Prüfung von Fördermitteln – Kostensatz: 2015: 25.000 € für Konzeption, 2016: 50.000 € für Umsetzung, 2017: 25.000 € für Umsetzung. Für das Vorhaben sollen Fördergelder zur Gegenfinanzierung von mindestens 50% der Aufwände akquiriert werden. Antwort der Verwaltung: Der Bürgermeister hat keine Bedenken, wie beantragt zu beschließen. Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss: Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister, eine eGovernment-Strategie für Bornheim mit Kostenplan, Umsetzungsplan, Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und der Prüfung von Fördermitteln zu erarbeiten. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind antragsgemäß für 2015, 2016 und 2017 einzuplanen.
12 Stimmen für den Beschlussentwurf (SPD, B90/Grüne, UWG, LINKE, BM) 10 Stimmen gegen den Beschlussentwurf (CDU, FDP)						

22	Antrag	1.01.14 Liegenschaftsverwaltung	80	StEA /HA / SBB	CDU	Anfrage/Antrag: Grünpflege BO 16 Verwaltungsratsmitglied Wirtz beantragt, 1. am Beispiel BO 16 darzustellen, wie die Grünpflege BO 16 erfolgt. Hierbei ist darzustellen, welche Leistungsvereinbarung inklusive Pflegerhythmus es gibt. 2. für die Alexander-Bell- Straße die Unterhaltungspflege zu kalkulieren. Antwort der Verwaltung: Der Stadtbetrieb Bornheim hat hierzu wie folgt Stellung bezogen. Für BO 16 liegen dem StadtBetrieb derzeit noch keine Angaben/Pläne über das geplante Straßenbegleitgrün/Beete vor. Für die Alexander-Bell-Straße kalkuliert der StadtBetrieb die Unterhaltungspflege für die Bereiche, die bereits von der Unterhaltungspflege durch Fremdfirmen in die Pflege des SBB übergegangen sind, wie folgt: Bisherige Grünfläche: 1.083,50 m² werden für 2,33 € / m² gepflegt. Es entstehen somit Gesamtkosten von 2.524,56 €. Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung: Der StEA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und stellt den Antrag zurück. Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss: Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.
Die CDU-Fraktion zieht ihren Antrag zurück.						
4	Antrag	1.01.15 Gebäudewirtschaft	85	StEA	FDP	Anfrage/Antrag: Der BM wird beauftragt, frei werdende Mietwohnungen nicht mehr neu zu belegen, sondern zunächst einen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur weiteren Nutzung der Wohnung bzw. des gesamten Gebäudes herbeizuführen. Antwort der Verwaltung: Der Bürgermeister hat keine Bedenken, vor Neubelegung einer frei werdenden Wohnung bzw. eines frei werdenden Gebäudes einen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über die Nutzung der Wohnung bzw. des gesamten Gebäudes einzuholen. Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung: Der StEA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und beauftragt diesen, vor Neubelegung einer frei werdenden Wohnung bzw. eines frei werdenden Gebäudes einen Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung über die Nutzung der Räumlichkeiten einzuholen. (einstimmig)

Erledigt.						
28	Antrag	1.01.15 Gebäudewirtschaft	87	StEA/HA	CDU	Anfrage/Antrag: Nachhaltiger Substanzerhalt städtischer Gebäude Der Bürgermeister wird beauftragt, das Verhältnis von Erhaltungsaufwand zum KGSt-Gebäudeneubauwert ab dem Jahr 2016 ff. auf 1 % für die Immobilien der Stadt Bornheim festzuschreiben. Antwort der Verwaltung: Siehe Antwort zum Antrag Nr. 2 der FDP-Fraktion. Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung: Der StEA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und verweist den Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss. Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss: Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.
2	Antrag	1.01.15 Gebäudewirtschaft	87	StEA/HA	FDP	Anfrage/Antrag: Das Verhältnis des Erhaltungsaufwands städtischer Gebäude zum KGSt-Gebäudeneubauwert wird für die Jahre 2016 ff. auf 1% festgesetzt. Antwort der Verwaltung: Zum Verhältnis des Erhaltungsaufwandes zum KGSt-Gebäudeneubauwert sind auf Seite 87 / 444 des Haushaltsplanentwurfes 2015 / 2016 die Zielrichtungen und Wirkungen für eine bedarfsgerechte und rechtmäßige Bewirtschaftung der städtischen Immobilien dargestellt. In der Produktbeschreibung wird die Zielrichtung / Wirkung aufgezeigt, langfristig der Empfehlung der KGSt zu folgen und einen durchschnittlichen Wert von 1,2 % anzustreben. Die Erreichung dieses Ziels ist unter dem Einsatz von entsprechendem angemessenem Personal möglich. Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung: Der StEA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und verweist den Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss. Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss: Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.
Der Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion den Bürgermeister zu beauftragen, das Verhältnis von Erhaltungsaufwand zum KGSt-Gebäudeneubauwert ab dem Jahr 2016 ff auf 1% für die Immobilien der Stadt Bornheim festzuschreiben, wird mit einem Stimmenverhältnis von 11 Stimmen für den Antrag (CDU, FDP, ABB) 11 Stimmen gegen den Antrag (SPD, UWG; B90/Grüne, LINKE, BM) abgelehnt.						

7	Antrag	1.01.15 Gebäudewirtschaft	92	ASS	CDU	Anfrage/Antrag: Sanierung Toilettenanlagen an Schulen Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Prioritätenliste für die Sanierungsmaßnahmen vorzulegen. Antwort der Verwaltung: Im Zuge der Umsetzung der Ergebnisse und Empfehlungen aus dem Sachverständigengutachten ("Toilettenkonzept") wird das zu beauftragende Planungsbüro eine entsprechende Priorisierung vornehmen. Diese wird dem Stadtentwicklungsausschuss vorgelegt werden. Siehe auch Anfrage Nr. 7 der FDP-Fraktion für den Stadtentwicklungsausschuss. Beschluss Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel: Der ASS beauftragt den Bürgermeister, eine Prioritätenliste für Sanierungsmaßnahmen an Toiletten einschließlich Erledigungsfristen bis zur Sitzung am 13.01.2015 vorzulegen.
Erledigt.						
8	Antrag	1.01.15 Gebäudewirtschaft	96 ff	JHA	SPD	Anfrage/Antrag: Prüfung eines neuen Standortes für eine weitere Kita in den Rheinorten, da keine Möglichkeiten für Erweiterungen, ggf. Einsatz von Planungsmitteln Antwort der Verwaltung: Die aktuelle Kitabedarfsplanung gilt für 2014 bis 2017 und sieht auch den Sozialraum Hersel-Uedorf-Widdig vor (siehe Sitzungsvorlage Nr. 323/2014-4, Seite 35). Sofern sich aus der Belegung der Kitaeinrichtungen sowie der Entwicklung neuer Wohngebiete ein Bedarf für eine zusätzliche Kita ergibt, wird dies in einer aktualisierten Kitabedarfsplanung berücksichtigt. Beschluss Jugendhilfeausschuss: Der JHA beauftragt die Verwaltung, im Rahmen der Aktualisierung der Kindergartenbedarfsplanung einen weiteren Standort für eine Kindertageseinrichtung in den Rheinorten zu prüfen. - einstimmig -
Erledigt.						

9	Antrag	1.01.15 Gebäudewirtschaft	101	StEA	FDP	Anfrage/Antrag: Zur Erweiterung der Europaschule sollen die möglichen baulichen Alternativen im Schulausschuss vorgestellt und eine der Alternativen beschlossen werden. Antwort der Verwaltung: Die Überlegungen und Planungen werden dem Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel vorgestellt. Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung: Der StEA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und beauftragt diesen, die Überlegungen bzw. Planungen zur Erweiterung der Europaschule und zu möglichen baulichen Alternativen dem Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel vorzulegen. (einstimmig)
Erledigt.						
6	Antrag	1.01.15 Gebäudewirtschaft	103	ASS	SPD	Anfrage/Antrag: Sekundarschule: Prüfung, ob komplett neue Schule oder ein Umbau im Bestand die wirtschaftlichste Lösung darstellt. Sperrvermerk für 50.000 € Planungskosten. Antwort der Verwaltung: Der Bürgermeister prüft zur Zeit die Fragestellung. Die Ergebnisse werden dem Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel vorgelegt. Beschluss Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel: Der ASS beauftragt den Bürgermeister, die wirtschaftlichste Lösung zur Frage, Neubau oder Umbau der Sekundarschule, darzustellen.
Wird bis zur Ratssitzung zurückgestellt. (Beschluss ASS prüfen)						
6	Antrag	1.02.03 Überwachung ruhender Verkehr	124	HA	UWG / Forum	Anfrage/Antrag: In Gebührenordnung Bußgelder für illegale Vermüllung aufnehmen. Kontrollmaßnahmen auch für den Zustand des öffentlichen Verkehrsraumes. Antwort der Verwaltung: Die Ansätze für Verwarn- und Bußgelder für die Vermüllung öffentlicher Bereiche sind in der Produktgruppe 1.02.01 Sicherheit und Ordnung erfasst worden, da es sich hierbei nicht um Aufgaben handelt, die der Überwachung des ruhenden Verkehrs zugeordnet werden. Ergänzend wird auf die Vorlage Nr. 328/2014-3 über die "Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim" verwiesen. Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss: Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.
Einstimmig						

Der Antrag der FDP-Fraktion, bei 1.02.05 Bürgerservice die Kennzahl der Wartezeit im Bürgerbüro auf max. 30 Minuten zu erhöhen, wird mit einem Stimmenverhältnis von
01 Stimme für den Antrag (FDP)
21 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD, UWG, B90/Grüne, LINKE, ABB, BM)
abgelehnt.

1	Antrag	1.03.07 Sonstige schulische Aufgaben	188	ASS	CDU	Anfrage/Antrag: Schulentwicklungsplanung Der Bürgermeister wird beauftragt, den aktuellen Schulentwicklungsplan inklusive Raumprogramm vorzulegen. Hierbei ist insbesondere der Raumbedarf für die Europaschule, die Sekundarschule und die Grundschule Waldorf (und deren Perspektive) hinsichtlich der optimalen Nutzung darzustellen. Antwort der Verwaltung: Für die angesprochenen drei Schulen werden im Rahmen der beabsichtigten Erweiterungen bzw. Sanierungen entsprechende Raumprogramme erstellt. Beschluss Ausschuss Schule, Soziales und demographischen Wandel: Der ASS beauftragt den Bürgermeister, Raumprogramme für die angesprochenen drei Schulen im Rahmen der beabsichtigten Erweiterungen bzw. Sanierung zu erstellen.
Erledigt.						

24	Antrag	1.03.07 Sonstige schulische Aufgaben	190	ASS	SPD	Anfrage/Antrag: Einstufung des Weges von Sechtem nach Merten als "gefährdungen Schulweg" und damit verbunden Erhöhung der Mittel für den Schüler-spezialverkehr um 4.536 € von 1.681.525 € auf 1.686.061 € (Die Position also von 1.696.552 € auf 1.701.088 €) Erläuterung: Der Antrag ergibt sich aus der vorläufigen Beantwortung der entsprechenden Anfrage. Wir zur Einhaltung des vereinbarten Terminplans aber schon heute gestellt. Der Betrag ergibt sich aus den aus eigenen Recherchen ermittelten 21 Bornheimer Kindern die den erhöhten Betrag von 360 € / Jahr (Mehrkosten = 216 €/ Monat) für die Fahrt zu Ihrer Schule bezahlen müssen, weil Ihr Schulweg bisher nicht als "gefährlich" eingestuft wurde. Sollte sich aus der Beantwortung der laufenden Anfrage ergeben, dass Kinder weiter Ortschaften ein ähnliches Problem haben, wird der Antrag in den laufenden Beratungen erweitert. Antwort der Verwaltung: Auf die Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion vom 22.08.2014 für die Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel am 18.11.2014 (Vorlage Nr. 552/2014-4) wird verwiesen. Beschluss Ausschuss Schule, Soziales und demographischen Wandel: Der ASS beauftragt den Bürgermeister, dem ASS zur Sitzung am 13.01.2015, einen Lösungsvorschlag betr. Schülerspezialverkehr vorzulegen. (siehe Vorlage Nr. 754/2014-4).
Wird bis zur Ratssitzung zurückgestellt.						
4	Antrag	1.03.07 Sonstige schulische Aufgaben	191	ASS	CDU	Anfrage/Antrag: Inklusion Der Bürgermeister wird beauftragt, die Kosten für Inklusion nach Investitions-, Personal- und Sachkosten getrennt im Haushalt darzustellen. Antwort der Verwaltung: In diesem Zusammenhang wird auf die Vorlage Nr. 553/2014-4 für den ASS am 18.11.2014 hingewiesen. Die Planung der dort dargestellten finanziellen Auswirkungen erfolgt gemäß haushaltsrechtlicher Zuordnungsvorschriften in der Produktgruppe 1.03.07 "Sonstige schulische Aufgaben" in der Kostengruppe "Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen" und "Zuwendungen und allgemeine Umlagen" Beschluss Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel: Der ASS nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis. (siehe Anlage Änderungsliste)
Erledigt.						

7	Antrag	1.04.01 Kulturförderung	196	SKA	SPD Bündnis 90/Die Grünen Fraktion ABB	Anfrage/Antrag: Erhöhung des Zuschusses für die Musikschule auf 22.250 € Antwort der Verwaltung: Nach Vorgabe der Kommunalaufsicht sind zusätzliche freiwillige Leistungen nur dann zulässig, wenn sie durch den Wegfall anderer freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden. Beschluss Sport- und Kulturausschuss: Der SKA empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss die Kenntnisnahme und auf Antrag der SPD Fraktion, gleichlautend mit Bündnis 60/Die Grünen und der Fraktion ABB, den Zuschuss für die Bornheimer Musikschule e.V. um mindestens 2.000 € und somit auf mindestens 23.000 € zu erhöhen.
2	Antrag	1.04.01 Kulturförderung	196	SKA	Bündnis 90 / Die Grünen	Anfrage/Antrag: Der Etat für die Musikschule wird erhöht um 2.000 € auf 22.250 €. Antwort der Verwaltung: Nach Vorgabe der Kommunalaufsicht sind zusätzliche freiwillige Leistungen nur dann zulässig, wenn sie durch den Wegfall anderer freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden. Beschluss Sport- und Kulturausschuss: Der SKA empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss die Kenntnisnahme und auf Antrag der SPD-Fraktion, gleichlautend mit B90/Grüne und der Fraktion ABB, den Zuschuss für die Bornheimer Musikschule e.V. um mindestens 2.000 € und somit auf mindestens 23.000 € zu erhöhen.
Der Antrag der SPD-Fraktion, Fraktion B90/Die Grünen, Fraktion ABB, UWG/Forum-Fraktion und der FDP-Fraktion den Zuschuss für die Bornheimer Musikschule e.V auf 23.000 Euro zu erhöhen, wird mit einem Stimmenverhältnis von 13 Stimmen für den Antrag (SPD, B90/Grüne, UWG, FDP, ABB, LINKE, BM) 09 Stimmen gegen den Antrag (CDU) angenommen.						

19	Antrag	1.06.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	234	JHA	FDP	Anfrage/Antrag: Zusätzliche Bedarfe in der Kinderbetreuung sind vorwiegend durch Tagespflegepersonen zu decken. Die Stadt Bornheim soll bei der Errichtung von Großpflegestellen für Tagesmütter und –väter unterstützend tätig werden. Auf An- und Neubauten von Kindertagesstätten wird künftig verzichtet. Bereits begonnene oder geplante Maßnahmen werden jedoch noch fertiggestellt. Zusätzlicher Bedarf ist zunächst durch bessere Ausnutzung bestehender Räumlichkeiten (z.B. KiTa Hemmerich) zu decken. Antwort der Verwaltung: Die Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder ist Gegenstand der Kindergartenbedarfsplanung. In der aktuellen Fassung für 2014-17 (Vorlage 323/2014-4, JHA 06.05.2014) sind die Maßnahmen zum Ausbau von Kindertageseinrichtungen dargestellt. Die Maßnahmen befinden sich in der Planung bzw. baulichen Umsetzung. Ein sich evtl. hierüber hinaus entwickelnder Bedarf wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung in enger Abstimmung mit den Trägern und Einrichtungen überprüft. Die Verwaltung unterstützt den Ausbau des Betreuungsangebotes in Kindertagespflege und Großtagespflegestellen durch fachliche Begleitung und Qualifizierung sowie Beratung im Hinblick auf die Rahmenbedingungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis. Ein grundsätzlicher Verzicht auf den Ausbau von Kindertageseinrichtungen würde jedoch die Realisierung des Rechtsanspruchs von Eltern auf einen Betreuungsplatz gefährden. Beschluss Jugendhilfeausschuss: Der JHA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis. - einstimmig - .
Erledigt.						
18	Antrag	1.06.02 Kinder- und Jugendarbeit	246	JHA	CDU	Anfrage/Antrag: Kinder- und Jugendförderplan Der Bürgermeister wird beauftragt, die Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes vorzulegen. Antwort der Verwaltung: Die Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes befindet sich derzeit in Bearbeitung und wird zu Beginn des nächsten Jahres dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt. Beschluss Jugendhilfeausschuss: Die Verwaltung sagt zu, den Entwurf des Kinder- und Jugendförderplanes 2015 - 2019 zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29.01.2015 zur Beschlussfassung vorzulegen, so dass ggf. Änderungen in diesem Kontext vorgenommen werden können. - einstimmig - .
Erledigt.						

19	Antrag	1.06.02 Kinder- und Jugendarbeit	246	JHA	CDU	Anfrage/Antrag: Spielflächenbedarfsplanung Der Bürgermeister wird beauftragt, die Fortschreibung des Spielflächenbedarfsplanes sowie jährlich einen Verwendungsnachweis der Mittel dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen. Antwort der Verwaltung: Die Erstellung bzw. Fortschreibung eines Spielflächenbedarfsplans bindet umfangreiche personelle Ressourcen. Die bereits vorhandene Spielflächenbedarfsanalyse bietet einen guten Überblick über das Gesamtangebot im Stadtgebiet. Eine Fortschreibung und Aktualisierung der Spielflächenbedarfsanalyse wird daher durch die Verwaltung befürwortet und angestrebt. Ferner wird die Verwaltung den Jugendhilfeausschuss zu Beginn eines jeden Jahres über den Verwendungsnachweis der investiven Haushaltsmittel zum Erwerb von Spielgeräten des vorherigen Jahres informieren. Beschluss Jugendhilfeausschuss: Der JHA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, dem JHA eine aktualisierte Fortschreibung der Spielflächenbedarfsanalyse und jährlich einen Verwendungsnachweis der Mittel für Spielflächen schnellstmöglich vorzulegen. - einstimmig -.
Erledigt.						

25	Antrag	1.06.02 Kinder- und Jugendarbeit	248	JHA	SPD	Anfrage/Antrag: Erhöhung der Mittel für offene Jugendarbeit in den Transferaufwendungen um 20.000 € von 401.300 € auf 421.300 € (und damit die Position insgesamt von 430.750 € auf 450.750 €) Erläuterung: Bei den letzten Haushaltsplanberatungen wurde zwar die Notwendigkeit einer Aufstockung der Mittel erkannt, man wollte jedoch der noch nicht vorliegenden Jugendhilfeplanung nicht vorgreifen, da nicht klar war, wo die Mittel am sinnvollsten einzusetzen sind. Ein Jahr später liegt die Jugendhilfeplanung immer noch nicht vor. Da jedoch in der Laufzeit des aktuellen Doppelhaushalts realistischer Weise mit der Vorlage zu rechnen ist, macht eine Aufstockung heute einen Sinn. Antwort der Verwaltung: Bereits im letzten Kinder- und Jugendförderplan war eine Aufstockung der finanziellen Mittel für das Stadtteilbüro Bornheim vorgesehen. Dies konnte jedoch aus finanziellen Gründen nicht realisiert werden. Eine Anhebung der Transferaufwendungen für das Stadtteilbüro führt zu einer Ausweitung des Kontingentes für die freiwilligen Leistungen der Stadt Bornheim. Nach Vorgabe der Kommunalaufsicht sind zusätzliche freiwillige Leistungen jedoch nur dann zulässig, wenn sie durch den Wegfall anderer freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden. Beschluss Jugendhilfeausschuss: Die Verwaltung sagt zu, den Entwurf des Kinder- und Jugendförderplanes 2015 - 2019 zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29.01.2015 zur Beschlussfassung vorzulegen, so dass ggf. Änderungen in diesem Kontext vorgenommen werden können. - einstimmig -
Erledigt.						

7	Antrag	1.06.02 Kinder- und Jugendarbeit	248	JHA	Bündnis 90 / Die Grünen	Anfrage/Antrag: Zeile 15: Transferaufwendungen: Das Konzept des Jugendbusses hat sich bewährt und soll bedarfsgerecht weiter ausgebaut werden. Der Ausbau kann - im Sinne der Kosteneffizienz - schrittweise und ggf. in interkommunaler Kooperation erfolgen. Antwort der Verwaltung: Streetwork / Mobile Jugendarbeit ist derzeit mit 3 Stellen, verteilt auf 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gut besetzt. Ein Ausbau des Angebotes des Jugendbusses ist mit Blick auf die finanzielle Situation nicht vorgesehen. Die für den Jugendbus veranschlagten Mittel sind Bestandteil der freiwilligen Leistungen der Stadt. Entsprechend der kommunalaufsichtlichen Genehmigungsverfügung zum 24.02.2014 zum Haushalt 2014 und Haushaltssicherungskonzept 2014 bis 2024 hat die Stadt im Einzelnen zu prüfen, ob freiwillige Leistungen aufgegeben werden können bzw. ob eine Reduzierung des Aufwands möglich ist. Neue - d. h. in Vorjahren nicht veranschlagte - freiwillige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall anderer Leistungen mindestens kompensiert werden. Beschluss Jugendhilfeausschuss: Die Verwaltung sagt zu, den Entwurf des Kinder- und Jugendförderplanes 2015 - 2019 zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29.01.2015 zur Beschlussfassung vorzulegen, so dass ggf. Änderungen in diesem Kontext vorgenommen werden können. - einstimmig -.
Erledigt.						

21	Antrag	1.06.02 Kinder- und Jugendarbeit	249	JHA	FDP	Anfrage/Antrag: Erhöhung des Ansatzes zum Unterhalt von Grundstücken / Spielplätze auf 10.000 € und zum Unterhalt der Spielgeräte auf 20.000 €. Antwort der Verwaltung: Die im städtischen Haushalt eingestellten Mittel für die Unterhaltung von Grundstücken, Spielplätzen und Spielgeräten waren in der Vergangenheit ausreichend. Daher sieht die Verwaltung auch im Hinblick auf die Haushaltssituation keinen weiteren Bedarf für eine Anhebung der Haushaltsansätze. Neben der Intensivierung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Spielplätze, wurden und werden weitere Spielplätze in die Zuständigkeit der Stadt übernommen. Beschluss Jugendhilfeausschuss: Der JHA empfiehlt die Erhöhung des Ansatzes zum Unterhalt von Grundstücken / Spielplätze auf 10.000 € und zum Unterhalt der Spielgeräte auf 20.000 €. - einstimmig - , 1 Stimmenthaltung (Stadtjugendring) Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss: Der HA empfiehlt dem Rat, die Erhöhung des Ansatzes zum Unterhalt von Grundstücken / Spielplätze auf 10.000 € und zum Unterhalt der Spielgeräte auf 20.000 € zu beschließen. Siehe Anlage Änderungsliste.
21 Stimmen für den Beschlussentwurf (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, FDP, ABB, LINKE) 01 Stimme gegen den Beschlussentwurf (BM)						
9	Antrag	1.06.03 Erzieherische Hilfen	258	JHA	SPD	Anfrage/Antrag: Weiterführung des Projektes Familienhebammen. Die Verwaltung wird beauftragt, die dazu notwendigen Kosten zu eruieren. Antwort der Verwaltung: Hierzu wird auf die Antwort zur Anfrage Nr. 20 der CDU-Fraktion verwiesen. Beschluss Jugendhilfeausschuss: Die Punkte 9 und 20 wurden zusammen behandelt. Der Jugendhilfeausschuss 1. nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis 2. beschließt, die Mittel auch für 2016 mit einem Sperrvermerk einzusetzen, vorbehaltlich der Drittmittelfinanzierung. - einstimmig – Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss: Der HA empfiehlt dem Rat, die Mittel auch für 2016 mit einem Sperrvermerk einzusetzen, vorbehaltlich der Drittmittelfinanzierung. Siehe Anlage Änderungsliste.
Einstimmig						

26	Antrag	1.08.01 Sport	264	SKA	CDU	Anfrage/Antrag: Sportpauschale Der Bürgermeister wird beauftragt, die vorliegenden Anträge der Vereine für Mittel aus der Sportpauschale aufzulisten und darzustellen, welche Anträge keine Berücksichtigung finden (können). Antwort der Verwaltung: Folgende Förderanträge von Vereinen liegen vor: FV Salia Sechtem / Erhöhung Ballfanganlage und Erneuerung Ballfangnetz / Geplante Kosten: 8.000 € SSV Merten / Verschiedene Maßnahmen z.B. Schwimmbadübernahme ehem. Krankenhaus, Erweiterung Umkleiden / Geplante Kosten: 144.430 € Des Weiteren hat der Turnverein Hersel für die Aufstockung des Vereinsheims und der SSV Walberberg für Befestigungs- bzw. Ausbauarbeiten im Bereich des unbefestigten Parkplatzes am Sportplatz Walberberg Förderanträge angekündigt. Beschluss Sport- und Kulturausschuss: Der SKA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und beauftragt diesen, die vorliegenden Anträge der Vereine für Mittel aus der Sportpauschale aufzulisten und darzustellen, welche Anträge keine Berücksichtigung finden können
Erledigt.						
25	Antrag	1.08.01 Sport	267	SKA / HA	CDU	Anfrage/Antrag: Umsatzsteuer auf gewährte Betriebskostenzuschüsse für Vereine Der Bürgermeister wird beauftragt, den Prüfbereich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO bzgl. der Umsatzsteuer auf gewährte Betriebskostenzuschüsse für Vereine vorzulegen. Antwort der Verwaltung: Da der Prüfbericht vertrauenswürdige Daten enthält, wird er den Fraktionen zur Verfügung gestellt. Von einer öffentlichen Vorlage im Rat wird daher abgesehen. Beschluss Sport- und Kulturausschuss: Der SKA beschließt auf Antrag der CDU-Fraktion, den Bürgermeister zu beauftragen, den Fraktionen den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO bzgl. der Umsatzsteuer auf gewährte Betriebskostenzuschüsse für Vereine vorzulegen. (erledigt)
Erledigt.						

27	Antrag	1.12.02 Straßenbau, -unterhaltg., -bewirtschaftung	324	StEA	CDU	Anfrage/Antrag: Unterhaltungspflege Alexander-Bell-Straße Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Ausschreibung für die Unterhaltungspflege der Alexander-Bell-Straße zu entwerfen und diese mit Einheitspreisen zu versehen. Antwort der Verwaltung: Der Bürgermeister hat keine Bedenken, bei Übernahme der Flächen durch die Stadt die Unterhaltungspflege als Probetrieb auszuscheiden. Eine derartige intensivere Aufgabenwahrnehmung hätte jedoch Präcedenzwirkung auf viele Bereiche des Stadtgebietes. Für eine Intensivierung der Grünpflege bietet der Haushalt der Stadt aus der Sicht des Bürgermeisters jedoch keinen Spielraum. Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung: Der StEA beauftragt den Bürgermeister, eine Ausschreibung für die Unterhaltungspflege der Alexander-Bell-Str. zu entwerfen und diese mit Einheitspreisen zu versehen.
Erledigt.						
33	Antrag	1.12.02 Straßenbau, -unterhaltg., -bewirtschaftung	324	StEA/HA	CDU	Anfrage/Antrag: Straßenbauprogramm Der Bürgermeister wird beauftragt, die Erstellung des Fußweges entlang des Zweigrabenweges sowie investive Mittel für die Pflasterung des Dorfplatzes in Hemmerich im Straßenbauprogramm für 2017 zu berücksichtigen. Antwort der Verwaltung: - Fußweg Zweigrabenweg: Zum Fußweg entlang des Zweigrabenweges wird auf die Vorlage 152/2014-9 verwiesen. Weiterhin wird auf die Vorlage zum Straßenbauprogramm 618/2014-9 zur Sitzung am 12.11.2014 verwiesen. - Dorfplatz Hemmerich: Der in der Örtlichkeit vorhandene "Dorfplatz" erstreckt sich über einen Teil der öffentlichen Straßenlandparzelle Kreuzbergstraße, der überwiegende Flächenanteil ist Bestandteil der Liegenschaft der "Alten Schule" Hemmerich. Die Verwaltung verweist auf die Sachverhaltsdarstellung/Beschlusslage zur Vorlage 507/2014-9 u. 061/2014-9 und empfiehlt die beantragte Befestigung im Zuge des beitragspflichtigen Straßenausbaues Kreuzbergstraße. Weiterhin wird auf die Vorlage zum Straßenbauprogramm 618/2014-9 zur Sitzung am 12.11.2014 verwiesen. Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung: Der StEA empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, die

						Mittel für die Erstellung des Fußweges entlang des Zweigrabenweges in den Haushalt 2015/2016 für das Jahr 2017 einzustellen und beauftragt den Bürgermeister, eine Kostenschätzung für die Pflasterung des Dorfplatzes in Hemmerich vorzulegen. Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss: Der HA empfiehlt dem Rat, die notwendigen Mittel zur Erstellung des Fußweges entlang des Zweigrabenweges in den Haushalt 2015/2016 für das Jahr 2017 bereitzustellen. Siehe Anlage Änderungsliste.
Der Antrag der FDP-Fraktion und der CDU-Fraktion, den Bürgermeister zu beauftragen, die beiden Maßnahmen in die Maßnahmenliste aufzunehmen und nach Beschlussfassung im Haushalt im Ausschuss für Stadtentwicklung über die Prioritäten beschließen zu lassen, wird mit einem Stimmenverhältnis von 17 Stimmen für den Antrag (CDU, SPD, FDP, LINKE, ABB) 04 Stimmen gegen den Antrag (B90/Grüne, UWG) 01 Stimmenthaltung (BM) angenommen.						

45	Antrag	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung	324	StEA/HA	FDP	Antrag: Einstellung von Mitteln für ein Programm zur schrittweisen Sanierung der Bürgersteige in Bornheim. 1. Es wird ein Programm zur Bürgersteigsanierung eingerichtet. 2. Ziel des Programmes ist es, eine Sanierungsreihenfolge der Bürgersteige festzulegen und diese umzusetzen. Hinzu sollen alternative Lösungen erarbeitet werden, wenn eine Sanierung nicht möglich ist oder die Situation einen optimalen Ausbau unmöglich macht (beispielsweise Abschluss Häuserwand an Straße). 3. Hauptaugenmerk soll dabei auf die Sicherheit der Fußgänger sowie die Barrierefreiheit gelegt werden. 4. Hierfür werden jährlich 150.000 € in den Haushalt eingestellt und 5. eine halbe Stelle in der Verwaltung für die Umsetzung eingerichtet. 6. Das Programm ist auf fünf Jahre angelegt. Nach fünf Jahren wird eine Bilanz gezogen um über die Fortführung des Programmes zu entscheiden. Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung: Der StEA verweist den Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss. Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss: Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.
Auf Antrag der SPD-Fraktion wird die Sitzung von 16.12 Uhr bis 16.25 unterbrochen.						
Die Anträge Nr. 45, Nr. 12 und Nr. 23 werden bis zur Ratssitzung zurückgestellt.						
11	Antrag	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung	332	StEA/HA	SPD	Anfrage/Antrag: Errichtung von Parkscheinautomaten: Streichung der Ansätze für 2015/2016 Antwort der Verwaltung: Der Bürgermeister hat keine Bedenken, die Mittel für die Errichtung von Parkscheinautomaten vorerst nicht im Haushalt zu veranschlagen. Voraussetzung für die Veranschlagung ist das Vorliegen eines umfassenden Parkraumbewirtschaftungskonzeptes. Im Hinblick auf die derzeit im zuständigen Bereich zu erledigenden Aufgaben war eine Vergabe und Betreuung eines solchen Konzeptes bisher nicht möglich. Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung: Der StEA empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf: Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss: Der HA empfiehlt dem Rat die Streichung der Ansätze für Parkscheinautomaten in 2015 und 2016.
11 Stimmen für den Beschlussentwurf (SPD, UWG, B90/Grüne, ABB, LINKE) 10 Stimmen gegen den Beschlussentwurf (CDU, FDP) 01 Stimmenthaltung (BM)						

11	Antrag	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung	324/ 332	HA	CDU	Anfrage/Antrag: Parkraumbewirtschaftungskonzept Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die investiven Maßnahmen zur Errichtung der Parkscheinautomaten mit einem Sperrvermerk zu versehen. Antwort der Verwaltung: Siehe auch Anfrage Nr. 10 der CDU Fraktion. Der Bürgermeister (Straßenverkehrsbehörde) ist bestrebt, dem Stadtentwicklungsausschuss in 2015 ein Parkraumbewirtschaftungskonzept entsprechend der gültigen Beschlusslage vorzulegen und hat keine Bedenken entsprechend der Antragstellung zu entscheiden. Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss: Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, die geplanten Mittel für 2015 und 2016 mit einem Sperrvermerk zu versehen.
Wurde nach Abstimmung über den SPD-Antrag (Nr. 11) nicht mehr abgestimmt.						
12	Antrag	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung	325	StEA/HA	SPD	Anfrage/Antrag: Deckenerneuerung auf Straßen, jährlich 1 km, Ansatz: 250.000 €, gleiche Summe in den Folgejahren Antwort der Verwaltung: Die beantragte Deckenerneuerung auf Ortsstraßen mit einem Ansatz von 250.000 €/a (konsumtiv) würde zusätzlich zu den veranschlagten Projektkosten der Rissanierung erfolgen und diese, jedoch kostengünstigere Straßenunterhaltungsmaßnahme, z.T. entbehrlich machen. Die Verwaltung hat keine grundsätzlichen Bedenken, zur nachhaltigen Straßenunterhaltung ein Deckensanierungsprogramm für bereits erstmalig hergestellte Straßen aufzulegen, weist jedoch darauf hin, dass die Personalkapazitäten dieser zusätzlichen Maßnahme mit dem im Haushaltsentwurf 2015/2016 aufgeführten investiven und konsumtiven Projekten/Maßnahmen im Tiefbaubereich ausgelastet sind. Eine Berücksichtigung im Straßenbauprogramm bedingt die Streichung eines mindestens gleichwertigen konsumtiven Projektes oder eine Erhöhung der Personalkapazität. Auf die Ausführungen zur Vorlage 618/2014-9 (Straßenbauprogramm 2015) zur Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 12.11.2014 wird hingewiesen. Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung: Der StEA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und verweist den Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss. Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss: Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Die Anträge Nr. 45, Nr. 12 und Nr. 23 werden bis zur Ratssitzung zurückgestellt.						
23	Antrag	1.12.02 Straßenbau, -unterhaltg., -bewirtschaftung	325	StEA/HA	FDP	Anfrage/Antrag: Erhöhung des Erhaltungsaufwands pro m² Straße auf 0,75 Euro. Antwort der Verwaltung: Aus einer Erhöhung des jährlichen Unterhaltungsaufwandes auf 0,75 €/m² für die Ortsstraßen resultiert eine Mittelbereitstellung (konsumtiv) von rd. 1.600.000 €/a. Die Verwaltung hat keine grundsätzlichen Bedenken, zur nachhaltigen Straßenunterhaltung den jährlichen Unterhaltungsaufwand für bereits erstmalig hergestellte Straßen zu erhöhen, weist jedoch darauf hin, dass die Personalkapazitäten mit den daraus resultierenden, zusätzlichen Maßnahmen nicht ausreichen, den o. a. jährlichen Kostenansatz umzusetzen. Mit den im Haushaltsplanentwurf 2015 / 2016 aufgeführten investiven und konsumtiven Projekten/Maßnahmen im Tiefbaubereich ist eine Auslastung gegeben. Eine Berücksichtigung im Straßenbauprogramm bedingt die Streichung eines mindestens gleichwertigen konsumtiven Projektes oder einer deutlichen Erhöhung der Personalkapazität. Auf die Ausführungen zur Vorlage 618/2014-9 (Straßenbauprogramm 2015) zur Sitzung StEA am 12.11.2014 wird hingewiesen. Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung: Der StEA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und verweist den Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss. Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss: Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.
Die Anträge Nr. 45, Nr. 12 und Nr. 23 werden bis zur Ratssitzung zurückgestellt.						

24	Antrag	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg,-bewirtschaftung	331	StEA	UWG / Forum	Anfrage/Antrag: Verkehrssituation im oberen Bereich der Broichgasse in Merten (Haus 22 a – 26) Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob die Lücke im Bürgersteig zwischen Haus 22 a -26 geschlossen und im Hinblick auf die Schulwegsicherung kurzfristig umgesetzt werden kann. Die zu veranschlagenden Kosten bitten wir, uns bei den Haushaltsberatungen mitzuteilen. Erläuterung: In dem genannten Bereich wurde der bis zur Straße reichende Altbestand durch neue zurückliegende Reihenhäuser ersetzt. Demzufolge kann nun endlich zwischen Haus 22 a – 26 der Bürgersteig geschlossen werden, der bisher in diesem Bereich beidseitig nicht vorhanden war. Diese Maßnahme dient in erster Linie der Schulwegsicherung. Wir beantragen daher, sie in das laufende Straßenausbau-programm aufzunehmen. Antwort der Verwaltung: Der Bürgermeister hat keine Bedenken gemäß dem Antrag den Lückenschluss des Gehweges auf der Broichgasse zu prüfen, hält jedoch eine Aufnahme ins Straßenbauprogramm für entbehrlich. Der verkehrssichere Befestigung des Gehwegbereiches vor den neu erstellten Häusern wird im Rahmen der Anlage der Grundstückszufahrten/Bordsteinabsenkungen mit dem Bauträger abgestimmt. Zur Herstellung einer verkehrssicheren Gehwegabsenkung/Grundstückszufahrt sind diese Kosten ohnehin vom Bauträger zu übernehmen. Lediglich für die Bereiche zwischen den Grundstückszufahrten, fallen gegebenenfalls Herstellungskosten in Höhe von ca. 2.500 € an, die von der Stadt zu tragen wären. Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung: Der StEA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.
Erledigt.						

26	Antrag	1.12.02 Straßenbau- unterhaltung und bewirtschaftung	343	StEA/HA	SPD	Antrag: Der Bürgermeister wird beauftragt, die Kosten für die Asphaltierung und die Beleuchtung (Verbindung Fußweg entlang der Bahn) zu ermitteln, den Ansatz des Haushaltsplanentwurfes 2015/2016 (Projekt 5.000108) entsprechend zu erhöhen und die Maßnahme in das Straßenbauprogramm aufzunehmen. Antwort der Verwaltung nach Beschluss StEA: Die Kosten der Maßnahme wurden ermittelt und auf 110.000 € (90.000 € Bauwerk, 20.000 € Baunebenkosten) geschätzt. Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung: Der StEA beauftragt den Bürgermeister, die Kosten der Maßnahme Fußwegeverbindung Kolberger Straße - Bahnhof Sechtem zu ermitteln, die notwendigen Mittel in den Haushalt 2015/2016 für das Jahr 2015 bereitzustellen und die Maßnahme in das Straßenbauprogramm aufzunehmen. Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss: Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, die notwendigen Mittel in den Haushalt 2015/2016 für das Jahr 2015 bereitzustellen und die Maßnahme in das Straßenbauprogramm aufzunehmen. (Siehe Anlage Änderungsliste)
Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, die notwendigen Mittel (80.000 Euro) in den Haushalt 2015/2016 für das Jahr 2015 bereitzustellen und die Maßnahme in das Straßenbauprogramm aufzunehmen. Einstimmig bei 1 Stimmenthaltung (FDP)						
15	Antrag	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-Straßenbau,-unterhaltg.,-	354	StEA	UWG / Forum	Anfrage/Antrag: 5000185 Radverkehrskonzept Aus den Haushaltsansätzen sollte der vorhandene Radweg an der L183 instandgesetzt werden. Antwort der Verwaltung: Der Radweg entlang der L 183 liegt vollständig im Eigentum und in der Baulast von Straßen NRW. Zuständig für die Sanierung des Radweges ist somit der Landesbetrieb Straßen in Euskirchen. Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung: Der StEA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.
Erledigt.						

13	Antrag	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung	354	StEA/HA	SPD	Anfrage/Antrag: Radverkehr: Schaffung eines Budgets für kleinere Maßnahmen, Ansatz: 10:000 € Antwort der Verwaltung: Der Bürgermeister hat keine Bedenken, wie beantragt zu beschließen. Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung: Der StEA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis. Der Antrag wird in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss: Der HA empfiehlt dem Rat, die Mittel von 10.000 € für kleinere Maßnahmen zum Radverkehr bereitzustellen.
13 Stimmen für den Beschlussentwurf (SPD, UWG, B90/Grüne, FDP, ABB, LINKE, BM) 09 Stimmen gegen den Beschlussentwurf (CDU)						
14	Antrag	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung	359	StEA/HA	SPD	Anfrage/Antrag: Bushaltestellen Linie 817: Streichung des Ansatzes Antwort der Verwaltung: Zunächst sollen dort nur provisorische Bushaltestellen ausgebaut werden, da die Buslinie schon zum 14.12.2014 diese Busstrecke befahren soll. Im Rahmen des barrierefreien Ausbaus der Bushaltestellen bis 2022 sollen diese beide Haltestellen ebenfalls endgültig barrierefrei ausgebaut werden. Der Bürgermeister hält daher den Ansatz für erforderlich. Beschluss für Stadtentwicklung: Der StEA empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, die Ansätze für den Ausbau der Bushaltestellen an der Linie 817 zu streichen. Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss: Der HA empfiehlt dem Rat die Streichung der Ansätze für den Ausbau der Bushaltestellen an der Linie 817.
12 Stimmen für den Beschlussentwurf (SPD, UWG, B90/Grüne, FDP, LINKE, BM) 10 Stimmen gegen den Beschlussentwurf (CDU, ABB)						

31	Antrag	1.12.02 Straßenbau, -unterhaltg., -bewirtschaftung	364	StEA/HA	CDU	Anfrage/Antrag: Kreisverkehr Bonnerstr./ Herseler Str./ Siegesstr. Der Bürgermeister wird beauftragt, keine investiven Mittel zur Errichtung des Kreisverkehrs Bonner Str./ Herseler Str./ Siegesstr. einzustellen. Antwort der Verwaltung: Der geplante Kreisverkehrsplatz kann die vorhandenen prognostizierten Verkehrsprobleme lösen und auch die Lärmbelästigung z. T. erheblich reduzieren. Er ist Bestandteil des städtebaulichen Vertrages zum Ro 17 und aktuelle Beschlusslage der Stadt Bornheim. Es wird daher dringend empfohlen, entsprechende Mittel für den Ausbau in den Haushalt einzustellen. Siehe auch Vorlage Nr. 709/2014-7 sowie Antrag Nr. 22 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung: Der StEA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf: Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss: Der HA empfiehlt dem Rat, die im Haushaltsplanentwurf 2015 / 2016 geplanten Mittel für den Ausbau des Kreisverkehrsplatzes in das Haushaltsjahr 2016 zu verschieben und mit einem Sperrvermerk zu versehen. (Siehe Anlage Änderungsliste)
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die im Haushaltsplanentwurf 2015/2016 geplanten Mittel für die Ertüchtigung der Kreuzung Bonner Str./ Herseler Str./ Siegesstr. in das Haushaltsjahr 2016 zu verschieben und mit einem Sperrvermerk zu Gunsten des Rates zu versehen. Der Bürgermeister sagt zu, die hier angeregten Prüfungen aus den Fraktionen in die Stellungnahme zur Aufhebung gglfs. des Sperrvermerks mit einzubringen. 21 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, UWG, B90/Grüne, ABB, LINKE, BM) 01 Stimme gegen den Beschluss (FDP)						
31	Antrag	1.12.02 Straßenbau, -unterhaltg., -bewirtschaftung	364	StEA/HA	FDP	Anfrage/Antrag: Kreisverkehr Bonner Str./Siegsstr./Herseler Str. aus Maßnahmenliste streichen Antwort der Verwaltung: In diesem Zusammenhang liegt ferner der Antrag Nr. 31 der CDU Fraktion vor, wonach keine investiven Mittel zur Errichtung des Kreisverkehrs eingestellt werden sollen. Siehe auch 1. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 516/2014-2. Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung: Siehe Antrag Nr. 31 der CDU Fraktion. Der StEA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.
Erledigt.						
22	Antrag	1.12.02 Straßen-	364	StEA/HA	Bündnis 90 / Die Grünen	Anfrage/Antrag: Freigabe der Mittel vorbehaltlich des Verkaufs der Grundstücke Einkaufszentrum Roisdorf Antwort der Verwaltung: Die auf der Seite 364/444 veranschlagten Mittel sollen für die Auszahlungen der Baumaßnahme 5.000323 Kreisverkehr Bonnerstr. /

						Herseler Str. / Siegesstr. verwendet werden. Der Bürgermeister hat keine Bedenken, die im Haushaltsplanentwurf 2015/2016 geplanten Mittel mit einem Sperrvermerk zu versehen. Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung: Siehe Antrag Nr. 31 CDU Fraktion. Der StEA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.
Erledigt.						
32	Antrag	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung	366	StEA	CDU	Anfrage/Antrag: Barrierefreie Bushaltestellen Der Bürgermeister wird beauftragt, im Zuge des barrierefreien Ausbaus aller Bushaltestellen im Stadtgebiet ebenfalls geeignete Sitzmöglichkeiten mit einzuplanen. Antwort der Verwaltung: Derzeit wird die Konzeption für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen vorbereitet. Diese soll dem Stadtentwicklungsausschuss vorgestellt werden. Dabei kann auch die Möglichkeit berücksichtigt werden, an den Haltestellen soweit noch nicht vorhanden, auch Sitzgelegenheiten vorzusehen. Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung: Der StEA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Erledigt.						
19	Antrag	1.13.01 Öffentliches Grün	385	UmwA	SPD	Anfrage/Antrag: Erhöhung des Ansatzes um 70.000 €. Dem Stadtbetrieb soll damit ermöglicht werden, mehr zu tun, auf dem Weg zu einer ausreichenden Grünpflege. Antwort der Verwaltung: Der Ansatz in Höhe von 42.383 € in der Produktgruppe 1.13.01 Öffentliches Grün stellt im Wesentlichen den Ausgleich für den Erholungswert der Grünanlagen auf Friedhöfen dar. Die Unterhaltungsaufwendungen für die öffentlichen Grünflächen sind primär in den Ansätzen der Produktgruppe 1.01.15 "Gebäudewirtschaft" berücksichtigt. Durch die Bereitstellung dieser Mittel wird eine Standardpflege bei den öffentlichen Grünflächen sichergestellt. Eine dauerhafte Erhöhung der Ansätze führt bei fehlender Kompensation an anderer Stelle zu einer Erhöhung des städtischen Fehlbedarfs, der in der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes durch Konsolidierungsmaßnahmen spätestens in 2021 behoben werden muss. Beschluss Umweltausschuss: Der UmwA nimmt den Antrag und die Ausführungen des Bürgermeisters hierzu zur Kenntnis. - einstimmig - .
Erledigt.						

32	Antrag	1.15.01 Wirtschaftsförderung	414	HA	Bündnis 90 / Die Grünen	Anfrage/Antrag: Erarbeitung einer Wirtschaftsförderungs-Strategie für Bornheim mit Kostenplan, Umsetzungsplan, Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und der Prüfung von Fördermitteln, die die Ansiedlung von innovativen Unternehmen und Branchen mit neuen Geschäftsmodellen in den Vordergrund stellt. Ziel ist es, neben der Ansiedlung traditioneller Unternehmen, Anreize für junge Startups mit zukunftsfähigen Arbeitsplätzen zu schaffen und Angebote für die Ansiedlung zu unterbreiten. - Kostensatz: 2015: 25.000 € für Konzeption, 2016: 50.000 € für Umsetzung, 2017: 25.000 € für Umsetzung. Antwort der Verwaltung: Die Ansiedlung von Unternehmen in der Stadt Bornheim ist grundsätzlich Aufgabe der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG). Dem durch die Satzung vorgegeben Handeln der WFG liegen regelmäßig konzeptionelle Überlegungen zu Grunde. Bei der Auswahl der Unternehmen legt die WFG einen besonderen Schwerpunkt auf die Tragfähigkeit und Zukunftsfähigkeit des Unternehmenskonzeptes und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Dies wird dadurch bestätigt, dass alle bisher durch die WFG angesiedelten Unternehmen in der Stadt Bornheim bestehen, sich zum Teil schon erweitert und neue Mitarbeiter eingestellt haben. Eine Erweiterung der Aufgaben der WFG führt zu einer Gefährdung der bisherigen Rechtssicherheit für die bestehende Steuerbefreiung der WFG. Die Hauptaufgabe der städtischen Wirtschaftsförderung ist die Bestandspflege der vorhandenen Unternehmen in der Stadt Bornheim. Ziel ist die Unterstützung der Firmen bei allen unternehmensbezogenen Anliegen und die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Ergänzend zu dieser Aufgabe und der Aufgabe der WFG bietet die städtische Wirtschaftsförderung schon Leistungen speziell für Existenzgründer in der Stadt Bornheim an: • Ausstellung des Gutachtens der fachkundigen Stelle zur Beantragung des Existenzgründerzuschuss bei der
----	--------	------------------------------	-----	----	-------------------------	---

						Agentur für Arbeit. • Vermittlung von Fördermitteln für Existenzgründer (NRW-Bank, KFW-Bank). • Vermittlung der Leistungen des Startercenters der IHK Bonn/Rhein-Sieg und Kooperation mit Startercentern. • Vermittlung von gewerblichen Räumlichkeiten für Existenzgründer. • Durchführung Bornheimer Unternehmer- und Gründertag. (diese Veranstaltung wird nicht mehr durchgeführt, da keine Nachfrage mehr besteht). Die verzahnte Zusammenarbeit von WFG und städtischer Wirtschaftsförderung ist beispielhaft und hat sich eindeutig bewährt. Weitergehende konzeptionelle Untersuchungen sind entbehrlich. Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss: Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.
Die Fraktion B90/Die Grünen zieht ihren Antrag zurück.						

42	Antrag	1.15.03 Anteile an Unternehmen	419	HA	FDP	Anfrage/Antrag: Der BM wird beauftragt zu prüfen, ob und wie die Satzung der WFG verändert werden kann, um auch eine Förderung von Gründern durch Ankauf/Errichtung und anschließende günstige Vermietung von Büroraum zu ermöglichen. In die Prüfung einzubeziehen sind alle steuerlichen Fragen sowie eine Abfrage bei den anderen Gesellschaftern der WFG. Antwort der Verwaltung: Auf die Vorlage Nr. 588/2012-1 wird verwiesen. Inhalt der Vorlage ist die ausführliche Darstellung - auch anhand eines Rechtsgutachtens der DHPG - der steuerrechtlichen Problematik bei Ausweitung des Tätigkeitsbereichs der WFG. „Danach wird sowohl von einer Änderung des Gesellschaftsvertrags als auch einer Erweiterung der tatsächlichen Tätigkeit der WFG dringend abgeraten. Beides führe zu einer Gefährdung der bisherigen Rechtssicherheit für die bestehende Steuerbefreiung der WFG.“ Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss: Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und sieht von einer Änderung des Gesellschaftsvertrags als auch einer Erweiterung der tatsächlichen Tätigkeit der WFG ab.
Der Antrag der FDP-Fraktion, dem sich alle Fraktionen anschließen, den Bürgermeister zu beauftragen darzustellen, wie ein Gründerzentrum im Sinne der FDP und Gründer- und Innovationsförderung im Sinne der Fraktion B90/Die Grünen auch ohne Einbeziehung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft ermöglicht werden kann, wird einstimmig angenommen.						

16	Antrag	1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft	428	HA	CDU	Anfrage/Antrag: Gewerbesteuer Der Bürgermeister wird beauftragt, den Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen für das Jahr 2014 zu analysieren, um dieser Entwicklung geeignete Maßnahmen entgegen zu setzen. Antwort der Verwaltung: Mit Vorlage Nr. 590/2014-2 hat der Bürgermeister dem Haupt- und Finanzausschuss auf der Basis des Prognoseberichtes zum 31.08.2014 zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Haushaltsjahr 2014 berichtet. Die Gewerbesteuererträge haben sich danach in den ersten acht Monaten des Jahres 2014 unter Plan entwickelt. Die seinerzeitige Prognose lässt Gewerbesteuererträge in einer Größenordnung von maximal 11 Mio. € bis Jahresende 2014 erwarten. Der Bürgermeister hat zugesagt, die Entwicklung der Gewerbesteuererträge im vierten Quartal 2014 intensiv zu beobachten. Nach dem aktuellen Stand (01.12.2014) ist die Prognoseerwartung weiterhin zutreffend. Nach dem Buchungsschluss für das Haushaltsjahr 2014 (23.01.2015) wird der Bürgermeister zum vorläufigen Ergebnis für das Haushaltsjahr 2014 berichten. Dieser Bericht wird auch eine Analyse der wesentlichen Ertragspositionen - u.a. zur Gewerbesteuer - beinhalten. Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss: Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis. Siehe Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 17.12.2014 Vorlage Nr. 018/2015-2.
Kenntnis genommen.						
17	Antrag	1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft	431	HA	CDU	Anfrage/Antrag: Vergnügungssteuer Der Bürgermeister wird beauftragt, den Hebesatz für die Vergnügungssteuer auf 14 % zu erhöhen. Antwort der Verwaltung: Der Bürgermeister erhebt die Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer zur Deckung des Finanzbedarfes. Der Steuersatz wurde mit Vergnügungssteuersatzung vom 10.12.2010 auf 10 % des Einspielergebnisses festgesetzt. Dieser Steuersatz gehört somit zum niedrigsten Wert der Skala von 10 % bis 16 % für Spielhallen und Gaststätten. Siehe auch Nr. 21 der Anfrage der SPD Fraktion. Nach der geltenden Rechtsprechung würde eine mögliche Erhöhung des Steuersatzes auf 14 % nicht die Berufsfreiheit der Spielautomatenaufsteller verletzen und hätte auch keine erdrosselnde Wirkung. Eine Pflicht der Kommune, bei Erlass einer Steuersatzung die Interessen der Steuerpflichtigen mit den Interessen der Kommune abzuwägen, besteht nicht.

						Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss: Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, den Vergnügungssteuersatz von 10 % auf 14 % des Einspielergebnisses durch Änderung der geltenden Vergnügungssteuersatzung anzuheben.
Der Antrag der CDU-Fraktion den Bürgermeister zu beauftragen, den Hebesatz für die Vergnügungssteuer auf 14 % zu erhöhen, wird mit einem Stimmenverhältnis von 17 Stimmen für den Antrag (CDU, SPD tw., B90/Grüne, ABB, LINKE) 05 Stimmen gegen den Antrag (SPD tw., UWG, FDP, BM) angenommen.						

Haupt- und Finanzausschuss	03.03.2015
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	127/2015-6
-------------	------------

Stand	09.02.2015
-------	------------

Betreff Bericht der Kreissparkasse Köln über die Umbaumaßnahme Gebäude Peter-Fryns-Platz

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung und der Vertreter der Kreissparkasse Köln zur Neugestaltung der Regional-Filiale am Peter-Fryns-Platz zur Kenntnis.

Sachverhalt

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.03.2015 stellen Herr Dr. Klaus Tiedeken, Mitglied des Vorstands und Herr Ludwig Radermacher, Direktor der Kreissparkasse die beabsichtigte Baumaßnahme zur Neugestaltung der Regional-Filiale am Peter-Fryns-Platz vor.

Für den Umbau des Sparkassengebäudes am Peter-Fryns-Platz wurde zwischenzeitlich eine Baugenehmigung erteilt.

Haupt- und Finanzausschuss	03.03.2015
Rat	19.03.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	121/2015-2
Stand	05.02.2015

Betreff 1, Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bornheim (Vergnügungssteuersatzung) vom 10.12.2010

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:
Siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende 1. Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bornheim (Vergnügungssteuer) vom 10.12.2010:

1. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bornheim (Vergnügungssteuersatzung) vom 10.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW.S. 878), der §§ 5 und 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712 / SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Bornheim amfolgende 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 1 der Vergnügungssteuersatzung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Steuer für das Halten und die Benutzung von Apparaten nach § 1 mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Einspielergebnis. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag) abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Die Steuer beträgt 14 vom Hundert des Einspielergebnisses.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Sachverhalt

Mit der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2015/2016 hat der Rat in seiner Sitzung am 04.02.2015 die Anhebung des Vergnügungssteuersatzes von 10 % auf 14 % des Einspieler-

gebnisses durch Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 10.12.2010 beschlossen. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen dieser 40 %-Erhöhung wird auf den Beschluss des Rates vom 04.02.2015 zur Vorlage Nr. 522/2014-2 verwiesen.

Zur Festlegung des Inkrafttretens der geänderten örtlichen Vergnügungssteuersatzung weist die Verwaltung auf Folgendes hin:

Die örtliche Vergnügungssteuersatzung verlangt von den Steuerpflichtigen die Abgabe einer amtlichen Steuererklärung zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres. Dies hat zur Folge, dass die Besteuerung jeweils für das vergangene Quartal auf Basis des festgestellten Einspielergebnisses erfolgt. Diese Regelung wirkt sich somit auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Vergnügungssteuersatzung mit höherem Steuersatz aus. Um einerseits rechtliche Bedenken im Vorfeld auszuräumen und andererseits das Veranlagungsverfahren nicht zu erschweren, empfiehlt die Verwaltung, das Inkrafttreten der 1. Änderung auf den ersten Tag des zweiten Quartals 2015 zu legen.

Ein Automatenaufsteller darf nach der Rechtsprechung nicht für einen zurückliegenden Zeitraum schlechter gestellt werden. Er soll die Möglichkeit haben, eine höhere Steuer auf den eigentlichen Steuerträger abwälzen zu können. Eine Rückwirkung der geänderten Satzung ist daher unzulässig.

Ergänzend teilt die Verwaltung mit, dass der im Rat erteilte Prüfauftrag zur Erweiterung des Geltungsbereiches der Vergnügungssteuer noch nicht abgeschlossen ist. Sobald diesbezüglich Ergebnisse vorliegen, wird dem Haupt- und Finanzausschuss berichtet.

Finanzierung

Die Erhöhung führt zu Erträgen und Einzahlungen in einer Größenordnung von 125 T€.

Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2014
Rat	04.12.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	703/2014-2
Stand	03.11.2014

Betreff Antrag der UWG/Forum Fraktion vom 02.11.2014 betr. Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

siehe Beschlussentwurf Rat;

Beschlussentwurf Rat

Der Rat nimmt Kenntnis von den Ausführungen des Bürgermeisters und sieht von dem Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung ab.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 1. November 2014 beantragt die UWG/Forum-Fraktion den Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung.

Der Antrag wird insbesondere damit begründet, dass die aus dem starken Anstieg der Schulden resultierenden Lasten die Zukunft nachfolgender Generationen gefährden. Eine Schuldenbremse, wie sie vom Bund und den Bundesländern verfassungsrechtlich verankert sei, gebe es auf kommunaler Ebene nicht. Zur Sicherstellung der intergenerativen Gerechtigkeit sowie einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft halten die Antragsteller den Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung für erforderlich. Zugleich verweisen die Antragsteller auf entsprechende Satzungsregelungen in einigen wenigen nordrhein-westfälischen Städten.

Der Bürgermeister unterstützt ausdrücklich das mit der NKF-Reform einhergehende Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit.

Er weist jedoch zunächst darauf hin, dass die Kreditfinanzierung von Investitionen dieser Zielerreichung grundsätzlich nicht entgegensteht.

Die Stadt Bornheim hat seit der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) keine neuen Investitionskredite aufgenommen. Die städtischen Investitionskredite haben sich von 87,5 Mio. € (Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007) um ein Fünftel auf 68,5 Mio. € (Jahresabschluss 2013) reduziert. Die Stadt hat folglich in den vergangenen sieben Jahren ordentliche Tilgungsleistungen in Höhe von rd. 19 Mio. € erbracht.

Insofern hat die Stadt Bornheim seit der NKF-Umstellung die Schuldenbremse in ihrer optimalsten Form umgesetzt, zumal in den Jahren 2015 und 2016 sogar zusätzliche Sondertilgungen eingeplant sind.

Der Bürgermeister bittet jedoch zu berücksichtigen, dass dieser Schuldenabbau Folge einer zu geringen Investitionstätigkeit in den vergangenen Jahren war. Das städtische Anlagevermögen hat sich im Zeitraum von 2007 bis 2013 um insgesamt 21,5 Mio. € reduziert. Die Rückstände in der Investitionstätigkeit sind in den kommenden Jahren aufzuarbeiten. Dies

setzt aber voraus, dass in einzelnen Jahren auch Netto-Neuverschuldungen zugelassen sind. Bei Verabschiedung einer Nachhaltigkeitssatzung in der vorliegenden Form wäre dies jedoch nicht möglich.

Mittelfristig sollen die bereits beschriebenen strategischen Ziele "Vermögenserhalt" und "Entschuldung" dadurch sichergestellt werden, dass Vermögenswerte im Umfang der planmäßigen Abschreibungsaufwendungen geschaffen werden und die Finanzierung über Kreditaufnahmen erfolgt, die maximal die Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen erreichen.

Dies könnte nach Einschätzung des Bürgermeisters mit dem Erreichen eines echten Haushaltsausgleichs möglich sein. Durch die dann sichergestellte Refinanzierung des Abschreibungsaufwandes können ordentliche Tilgungsleistungen erbracht und darüber hinaus der sukzessive Abbau der hohen Kassenkreditbestände erfolgen.

Der Bürgermeister empfiehlt daher von dem Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung abzusehen.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

1. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 703/2014-2
zur Ratssitzung am 04.02.2015, TOP 22

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt Kenntnis von den Ausführungen des Bürgermeisters und sieht zum jetzigen Zeitpunkt von dem Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung ab.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 1. November 2014 beantragte die UWG/FORUM-Fraktion die Aufnahme eines ordentlichen Tagesordnungspunktes zum Thema "Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung" für die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschuss sowie des Rates.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat den Tagesordnungspunkt in seiner Sitzung am 15.01.2015 beraten und eine Beschlussempfehlung an den Rat, eine Nachhaltigkeitssatzung zu verabschieden, mit großer Mehrheit abgelehnt.

Die UWG/FORUM-Fraktion legt nunmehr einen ergänzten Vorschlag für eine Nachhaltigkeitssatzung zur Beratung im Rat vor. In § 2 der Satzung wird ein Absatz 3 eingefügt, wonach auf Beschluss des Rates Ausnahmen zulässig sind, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse und dringend durchzuführender Maßnahmen sowie infolge von Landes- und Bundesgesetzen erforderlich werden sollten.

Zudem wird vorgeschlagen, die Satzung erst zum 01.01.2017 in Kraft treten zu lassen. Die aktualisierte Fassung ist dieser Ergänzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Die Verwaltung empfiehlt weiterhin unter Hinweis auf die in der Ursprungsvorlage dargelegte Argumentation, von dem Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung zum jetzigen Zeitpunkt abzu-
sehen.

Anlage

aktualisierte Textfassung einer Nachhaltigkeitssatzung



UWG/FORUM-Fraktion Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
z. H. Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle

Alter Weiher 2
53332 Bornheim

Tel: 02222/94 55 30

Fax: 02222/94 55 31

uwg-fraktion@rat.stadt-bornheim.de

www.uwg-bornheim.de

Bornheim, den 1. Nov.2014

Tagesordnungspunkt für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25. Nov. 2014 und des Rates am 4. Dez. 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion UWG/Forum bittet um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der Sitzung des Finanzausschusses am 25. Nov. 2014 und des Rates am 4. Dez. 2014:

Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung**Beschlussvorschlag:**

Die UWG/Forum-Fraktion schlägt vor, der Rat der Stadt Bornheim möge folgende Satzung beschließen:

Nachhaltigkeitssatzung der Stadt Bornheim

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 3.02.2004 (GV. NRW S. 96 ff) hat der Rat der Stadt Bornheim mit Beschluss vom 4. Dez. 2014 folgende Nachhaltigkeitsatzung beschlossen:

Präambel

In unserer Stadt darf nicht nur die Gegenwart gesehen werden. Eine nachhaltige Politik hat immer auch die Zukunft im Blick. Schulden bzw. die daraus resultierenden Tilgungs- und Zinslasten mindern die Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen in der Stadt Bornheim. Ein weiterer Anstieg der Verschuldung muss daher unbedingt verhindert werden. Daher muss die Verschuldung zurückgefahren werden. Das zu erreichen ist Ziel dieser Nachhaltigkeitssatzung.

§ 1**Verschuldungsbremse**

(1) Der Haushaltsplan enthält im Finanzplanungszeitraum **ab 1.01.2017** keine Netto-Neuverschuldung mehr. Zu diesem Zweck erfolgt die Finanzmittelbeschaffung ausschließlich

entsprechend den Vorgaben des § 77 Gemeindeordnung NRW

1. soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von der Stadt
erbrachten Leistungen
2. im Übrigen aus Steuern

soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Eine Kreditaufnahme ist maximal bis zur Höhe der im Vorjahr geleisteten Tilgungen zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Hiervon ausgenommen sind Kreditaufnahmen zum Zwecke der Umschuldung.

(2) Der Rat verpflichtet sich selbst, der Stadtverwaltung nur dann neue Aufgaben bzw. finanzielle Belastungen zu übertragen, wenn deren Finanzierung im Sinne des Absatzes 1 gesichert ist.

§ 2 Ausnahmen

(1) Von § 1 Absatz 1 kann bei einer extremen Haushaltslage abgewichen werden, die der Rat feststellt. Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn gegenüber dem Schnitt der letzten vier Haushaltsjahre per Saldo erhebliche (im Sinne von § 81 Abs. 2 GO), nicht durch die Stadt Bornheim steuerbare Einzahlungsausfälle und /oder Auszahlungssteigerungen bestehen, die nicht durch andere Maßnahmen ausgeglichen werden können.

(2) Eine Abweichung von Absatz 1 kann auch dann vom Rat genehmigt werden, wenn die Durchführung einer kreditfinanzierten Investition der Stadt wirtschaftliche Vorteile bringt.

(3) Nach Beschluss des Rates sind Ausnahmen zulässig, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse und dringend durchzuführender Maßnahmen sowie infolge von Landes- und Bundesgesetzen erforderlich werden sollten.

§ 3 Ermächtigungsübertragungen

Die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen wird unter Vorbehalt der Einhaltung der in § 1 geregelten Schuldenbremse gestellt. Auf übertragene investive Auszahlungsermächtigungen kann ein nicht ausgeschöpfter Kreditaufnahmerahmen des Vorjahres angerechnet werden.

§ 4 Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit

(1) Positive Salden der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind vorrangig zur Tilgung etwaiger Kredite zur Liquiditätssicherung zu verwenden. Verbleibt hierüber hinaus ein weiterer Überschuss, so ist dieser vorrangig zur außerordentlichen Tilgung von Investitionskrediten zu verwenden.

(2) Unerwartete Mehreinzahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit sind grundsätzlich vorrangig zur außerordentlichen Tilgung von Investitionskrediten zu verwenden.

(3) ~~Der Rat der Stadt Bornheim kann Ausnahmen zu den Vorgaben der Absätze 1 und 2 beschließen.~~

§ 5 Inkrafttreten

Diese Nachhaltigkeitssatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung:

Für das vergangene Jahrzehnt ist ein sehr starker Anstieg der Schulden von Bund, Ländern und Gemeinden festzustellen. Die daraus folgenden Lasten gefährden gerade angesichts der demografischen Bevölkerungsentwicklung die Zukunft der nachfolgenden jungen Generationen.

Um dies zu verhindern haben Bund und Länder der Herstellung der intergenerativen Gerechtigkeit sogar Verfassungsrang gegeben, indem sie eine Schuldenbremse in den jeweiligen Verfassungen verankert haben. Danach darf es beim Bund und den Ländern ab dem Jahre 2020 keine Netto-Neuverschuldung mehr geben.

Für die Kommunen gibt es bislang keine vergleichbare Regelung, die angesichts des dort zu verzeichnenden Anstiegs der Verschuldung dringend geboten ist. Die Schulden von heute sind die Steuern von morgen, die in absehbarer Zukunft von immer weniger Erwerbstätigen zu tragen sein werden. Dieser Entwicklung ist im Interesse unserer Kinder und Kindeskinde dringend Einhalt zu gebieten und möglichst umzukehren.

Hierzu muss auch auf kommunaler Ebene eine wirklich nachhaltige Haushaltswirtschaft verpflichtend eingehalten und umgesetzt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, haben in Nordrhein-Westfalen bereits die Städte Bergheim, Dorsten, Freudenberg, Heinsberg und Wülfrath über alle Parteigrenzen hinaus einmütig Nachhaltigkeitssatzungen beschlossen, welche vergleichbare Regelungen wie die hier vorgelegte Satzung enthalten. Im Interesse der Herstellung der intergenerativen Gerechtigkeit für die nachfolgenden Generationen sollte auch der Rat der Stadt Bornheim dieser Zielsetzung mit dem Erlass einer eigenen Nachhaltigkeitssatzung folgen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Gerd Feldenkirchen Heinz Müller Else Feldenkirchen Heinz Joachim Schmitz



UWG/FORUM-Fraktion Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
z. H. Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle

Alter Weiher 2
 53332 Bornheim

Tel: 02222/94 55 30

Fax: 02222/94 55 31

uwg-fraktion@rat.stadt-bornheim.de

www.uwg-bornheim.de

Bornheim, den 1. Nov.2014

Tagesordnungspunkt für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25. Nov. 2014 und des Rates am 4. Dez. 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion UWG/Forum bittet um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der Sitzung des Finanzausschusses am 25. Nov. 2014 und des Rates am 4. Dez. 2014:

Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung

Beschlussvorschlag:

Die UWG/Forum-Fraktion schlägt vor, der Rat der Stadt Bornheim möge folgende Satzung beschließen:

Nachhaltigkeitssatzung der Stadt Bornheim

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 3.02.2004 (GV. NRW S. 96 ff) hat der Rat der Stadt Bornheim mit Beschluss vom 4. Dez. 2014 folgende Nachhaltigkeitsatzung beschlossen:

Präambel

In unserer Stadt darf nicht nur die Gegenwart gesehen werden. Eine nachhaltige Politik hat immer auch die Zukunft im Blick. Schulden bzw. die daraus resultierenden Tilgungs- und Zinslasten mindern die Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen in der Stadt Bornheim. Ein weiterer Anstieg der Verschuldung muss daher unbedingt verhindert werden. Daher muss die Verschuldung zurückgefahren werden. Das zu erreichen ist Ziel dieser Nachhaltigkeitssatzung.

§ 1

Verschuldungsbremse

(1) Der Haushaltsplan enthält im Finanzplanungszeitraum ab 2016 keine Netto-Neuverschuldung mehr. Zu diesem Zweck erfolgt die Finanzmittelbeschaffung ausschließlich

Fraktionsvorsitzender: Hans Gerd Feldenkirchen
 Straußweg 4, 53332 Bornheim
 Tel.: 02227-9099377 – Fax: 02227 – 909427
 eMail: h.g.feldenkirchen@online.de

63/88

entsprechend den Vorgaben des § 77 Gemeindeordnung NRW

1. soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von der Stadt erbrachten Leistungen
2. im Übrigen aus Steuern

soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Eine Kreditaufnahme ist maximal bis zur Höhe der im Vorjahr geleisteten Tilgungen zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Hiervon ausgenommen sind Kreditaufnahmen zum Zwecke der Umschuldung.

(2) Der Rat verpflichtet sich selbst, der Stadtverwaltung nur dann neue Aufgaben bzw. finanzielle Belastungen zu übertragen, wenn deren Finanzierung im Sinne des Absatzes 1 gesichert ist.

§ 2 Ausnahmen

(1) Von § 1 Absatz 1 kann bei einer extremen Haushaltslage abgewichen werden, die der Rat feststellt. Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn gegenüber dem Schnitt der letzten vier Haushaltsjahre per Saldo erhebliche (im Sinne von § 81 Abs. 2 GO), nicht durch die Stadt Bornheim steuerbare Einzahlungsausfälle und /oder Auszahlungssteigerungen bestehen, die nicht durch andere Maßnahmen ausgeglichen werden können.

(2) Eine Abweichung von Absatz 1 kann auch dann vom Rat genehmigt werden, wenn die Durchführung einer kreditfinanzierten Investition der Stadt wirtschaftliche Vorteile bringt.

§ 3 Ermächtigungsübertragungen

Die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen wird unter Vorbehalt der Einhaltung der in § 1 geregelten Schuldenbremse gestellt. Auf übertragene investive Auszahlungsermächtigungen kann ein nicht ausgeschöpfter Kreditaufnahmerahmen des Vorjahres angerechnet werden.

§ 4 Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit

(1) Positive Salden der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind vorrangig zur Tilgung etwaiger Kredite zur Liquiditätssicherung zu verwenden. Verbleibt hierüber hinaus ein weiterer Überschuss, so ist dieser vorrangig zur außerordentlichen Tilgung von Investitionskrediten zu verwenden.

(2) Unerwartete Mehreinzahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit sind grundsätzlich vorrangig zur außerordentlichen Tilgung von Investitionskrediten zu verwenden.

(3) Der Rat der Stadt Bornheim kann Ausnahmen zu den Vorgaben der Absätze 1 und 2 beschließen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Nachhaltigkeitssatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung:

Für das vergangene Jahrzehnt ist ein sehr starker Anstieg der Schulden von Bund, Ländern und Gemeinden festzustellen. Die daraus folgenden Lasten gefährden gerade angesichts der demografischen Bevölkerungsentwicklung die Zukunft der nachfolgenden jungen Generationen.

Um dies zu verhindern haben Bund und Länder der Herstellung der intergenerativen Gerechtigkeit sogar Verfassungsrang gegeben, indem sie eine Schuldenbremse in den jeweiligen Verfassungen verankert haben. Danach darf es beim Bund und den Ländern ab dem Jahre 2020 keine Netto-Neuverschuldung mehr geben.

Für die Kommunen gibt es bislang keine vergleichbare Regelung, die angesichts des dort zu verzeichnenden Anstiegs der Verschuldung dringend geboten ist. Die Schulden von heute sind die Steuern von morgen, die in absehbarer Zukunft von immer weniger Erwerbstätigen zu tragen sein werden. Dieser Entwicklung ist im Interesse unserer Kinder und Kindeskinde dringend Einhalt zu gebieten und möglichst umzukehren.

Hierzu muss auch auf kommunaler Ebene eine wirklich nachhaltige Haushaltswirtschaft verpflichtend eingehalten und umgesetzt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, haben in Nordrhein-Westfalen bereits die Städte Bergheim, Dorsten, Freudenberg, Heinsberg und Wülfrath über alle Parteigrenzen hinaus einmütig Nachhaltigkeitssatzungen beschlossen, welche vergleichbare Regelungen wie die hier vorgelegte Satzung enthalten. Im Interesse der Herstellung der intergenerativen Gerechtigkeit für die nachfolgenden Generationen sollte auch der Rat der Stadt Bornheim dieser Zielsetzung mit dem Erlass einer eigenen Nachhaltigkeitssatzung folgen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Gerd Feldenkirchen Heinz Müller Else Feldenkirchen Heinz Joachim Schmitz

Haupt- und Finanzausschuss	03.03.2015
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	118/2015-9
Stand	11.02.2015

Betreff Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 02.02.2015 (Eingang 03.02.2015) betr.
Beseitigung von Öls Spuren

Sachverhalt

Die Fragen der FDP-Fraktion werden wie folgt beantwortet:

Frage 1: Wie ist die Beseitigung von Öls Spuren im Stadtgebiet Bornheim zwischen der Feuerwehr der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim grundsätzlich geregelt?

Antwort: Die Aufgabenwahrnehmung zur Beseitigung von Öls Spuren auf Ortsstraßen im Stadtgebiet Bornheim obliegt auf der Grundlage des Straßen u. Wegegesetzes NRW grundsätzlich dem Straßenbaulastträgers Stadt Bornheim als hoheitliche Aufgabe. Die Erfüllung dieser hoheitlichen Aufgabe wurde im Zusammenhang der Gründung der AöR durch Ratsbeschluss (Vorlage 339/2007-2) dem Stadtbetrieb Bornheim (AöR) übertragen und inhaltlich per Verwaltungsvereinbarung zur „Leistungsbeschreibung zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht (Teil I - Aufgabenfeld des Straßenbaulastträgers)“ explizit geregelt.

Bei Verkehrsunfällen sowie festgestellten Öls Spuren außerhalb der normalen Dienst- und Arbeitszeiten obliegen die Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr den örtlich zuständigen Feuerwehren der Stadt Bornheim bei Hinzuziehung durch die Polizei oder Alarmierung durch die Leitstelle.

Frage 2: Unter welchen Bedingungen wird ein Fremdunternehmen zur Reinigung von Straßen nach Verschmutzung durch Öl oder andere Stoffe hinzugezogen?

Antwort: Wenn die Erstmaßnahmen, z. B. Abstreuen der Fahrbahn durch Ölbindemittel, nicht ausreichen, um die von der Fahrbahnverschmutzung (z. B. Ölspur) ausgehende Gefahr zu beseitigen und die Verkehrssicherheit damit nicht hergestellt werden kann.

Frage 3: Welche Kosten für den Einsatz einer Fremdfirma sind der Stadt Bornheim durch die Beseitigung von Öl in Hemmerich und Kardorf am 1. Februar entstanden?

Antwort: 2.778,33 Euro.

Frage 4: Welche Kosten für den Einsatz von Fremdfirmen bei Öls Spuren und ähnlichen Verschmutzungen sind der Stadt Bornheim insgesamt in den Jahren 2012, 2013 und 2014 jeweils entstanden?

Antwort

2012: 8.714,73 Euro 2013: 16.022,55 Euro 2014: 10.845,86 Euro

Frage 5: Welcher Anteil dieser Kosten konnte in den Jahren 2012, 2013 und 2014 jeweils durch den Verursacher beglichen werden?

Antwort: Bei den unter Antwort zu Frage 4 angegebenen Kosten handelt es sich explizit um Kosten, die nicht refinanziert werden konnten, da kein Verursacher bekannt war oder ermittelt werden konnte. Bei bekannten Verursachern erfolgte ein Ausgleich der Forderungen der eingesetzten Fremdfirmen, in der Regel durch den Versicherer.

Frage 6: Hält der Bürgermeister die Anschaffung eines Reinigungsgeräts beim Stadtbetrieb für sinnvoll, so dass der Stadtbetrieb diese Leistung nicht nur auf dem Gebiet der Stadt Bornheim, sondern auch für andere Kommunen erledigen könnte?

Antwort: Nein. Wenn dieses wirtschaftlich darstellbar wäre, würde dies von der Stadt Bornheim oder auch anderen Kommunen mit ähnlichem Wegenetz im Rahmen der zu gewährleistenden Verkehrssicherungspflicht gemacht. Art, Umfang und Zeitpunkt einer Ölspur oder ähnlichen Verunreinigung sind nicht vorhersehbar und somit nicht kalkulierbar. Oft treten diese Ereignisse außerhalb der normalen Dienstzeiten oder am Wochenende bzw. Feiertagen auf.

Die Gesamtkosten für Beseitigungen von Ölspuren und ähnlichen Verschmutzungen durch eine Fachfirma betrugen in den Jahren 2012 bis 2014 rd. 56.500 Euro in 43 Fällen. Bei bekannten Verursachern konnten von diesen in 15 Fällen rd. 21.000 Euro direkt vom Reinigungsunternehmen gegenüber den Verursachern bzw. deren Versicherungen refinanziert werden und wurden der Stadt Bornheim nicht in Rechnung gestellt. Die Anschaffungskosten einer technischen Reinigungsinfrastruktur zur Beseitigung von Ölspuren und ähnlichen Verschmutzungen werden mit ca. 250.000 Euro angegeben (vergleichbar zertifizierter Fachbetrieb). Zur Erfüllung der angefragten Aufgabe wäre die Vorhaltung einer 24-Stunden-Einsatzbereitschaft mit ca. 2,5 Arbeitskräften (geschultes Fachpersonal) an 365 Tagen erforderlich. Der Verwaltung ist nur ein Fall in Nordrhein-Westfalen bekannt, dass eine Kommune (Berufsfeuerwehr der Stadt Düsseldorf) eine Ölreinigungsmaschine zur Ölspurbeseitigung angeschafft hat.

Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

FDP-Fraktion Bornheim, Servatiusweg 19-23, 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses
Rathausstr. 2
53332 Bornheim



Fraktionsgeschäftsstelle

Servatiusweg 19-23
53332 Bornheim

Tel.: 02222/99 44 50
Fax: 02222/99 44 52

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

Bornheim, 02. Februar 2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir gemäß §19 (1) GeschO die folgende große Anfrage für die kommende Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bornheim:

Beseitigung von Öls Spuren

Hinsichtlich der Beseitigung von Öls Spuren im Stadtgebiet Bornheim ergeben sich für die FDP-Fraktion einige Fragen, um deren Klärung wir bitten:

- 1.) Wie ist die Zuständigkeit für die Beseitigung von Öls Spuren zwischen der Feuerwehr der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim grundsätzlich geregelt?
- 2.) Unter welchen Bedingungen wird ein Fremdunternehmen zur Reinigung von Straßen nach Verschmutzung durch Öl oder andere Stoffe hinzugezogen?
- 3.) Welche Kosten für den Einsatz einer Fremdfirma sind der Stadt Bornheim durch die Beseitigung von Öl in Hemmerich und Kardorf am 1. Februar 2015 entstanden?
- 4.) Welche Kosten für den Einsatz von Fremdfirmen bei Öls Spuren und ähnlichen Verschmutzungen sind der Stadt Bornheim insgesamt in den Jahren 2012, 2013 und 2014 jeweils entstanden?
- 5.) Welcher Anteil dieser Kosten konnte in den Jahren 2012, 2013 und 2014 jeweils durch die Verursacher der Verschmutzungen beglichen werden?
- 6.) Hält der Bürgermeister die Anschaffung eines Reinigungsgeräts beim Stadtbetrieb für sinnvoll, so dass der Stadtbetrieb diese Leistung nicht nur auf dem Gebiet der Stadt Bornheim, sondern auch für andere Kommunen erledigen könnte?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch und Fraktion

Haupt- und Finanzausschuss	03.03.2015
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	116/2015-2
Stand	03.02.2015

Betreff Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 02.02.2015 (Eingang 03.02.2015) betr.
Forderungsmanagement der Stadt Bornheim

Sachverhalt

Die Fragen der FDP-Fraktion werden wie folgt beantwortet:

Frage 1.: Welche Forderungsausfälle musste die Stadt Bornheim in den (vorläufigen) Jahresabschlüssen 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014 verbuchen?

Antwort: Da der Jahresabschluss 2014 derzeit noch erstellt wird, werden im Folgenden lediglich die Daten für den Zeitraum 2010 bis 2013 mitgeteilt.

In den Jahresabschlüssen 2010 bis 2013 wurden folgende Wertberichtigungen auf Forderungen (Forderungsausfälle) verbucht:

2013	2012	2011	2010
59.984,32 €	419.391,33 €	528.490,57 €	163.840,90 €

Die Wertberichtigungen werden sowohl für konkrete Einzelfälle als auch pauschal für Forderungen vorgenommen, für die ein allgemeines, abstraktes Ausfallrisiko besteht.

In den Werten sind befristete und unbefristete Niederschlagungen berücksichtigt. Unter Niederschlagung versteht man die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst. Sie ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, die dem Schuldner nicht bekannt gegeben wird. Die befristet niedergeschlagenen Forderungen unterliegen entsprechend der städtischen Dienstanzweisung einer besonderen, jährlichen Kontrolle, bei der Maßnahmen zur Unterbrechung einer drohenden Verjährung eingeleitet werden.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten werden die offenen Forderungen jeweils zum Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit überprüft und ggfls. über eine Wertberichtigung ausgebucht. Auch bei dieser Verfahrensweise erfolgt kein Forderungsverzicht gegenüber dem Schuldner.

Selbst aus niedergeschlagenen oder wertberichtigten Vorgängen werden in den Folgejahren Erträge generiert:

2013	2012	2011	2010
947,37 €	249.141,27 €	132.710,74 €	95.106,37 €

Per Saldo ergab sich in den Haushaltsjahren folgende Belastung des städtischen Haushaltes:

2013	2012	2011	2010
59.036,95 €	170.250,06 €	395.779,83 €	68.734,53 €

In Relation zu den aufgestellten Forderungen ergeben sich in den einzelnen Jahren Ausfallquoten von unter 0,5 %.

Frage 2.: Wie schlüsseln sich die durchschnittlichen Forderungsausfälle im Speziellen aufgeschlüsselt nach Verwaltungsvorgängen (Unterhaltsforderungen, Gewerbesteuerausfälle, Buß- und Verwargelder ruhender Verkehr etc.) auf?

Antwort: Die unter 1. genannten Beträge schlüsseln sich auf die Produktgruppen wie folgt auf:

Wertberichtigungen		2013	2012	2011	2010
1.01.06	Zentrale Dienste	1.695,75 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.01.09	Personalmanagement	0,00 €	0,00 €	2.005,89 €	0,00 €
1.01.10	Finanz- und Rechnungswesen	17.363,86 €	17.720,27 €	43.419,42 €	9.504,34 €
1.01.14	Liegenschaften	0,00 €	0,00 €	2.342,52 €	5,10 €
1.01.15	Gebäudewirtschaft	4.914,76 €	0,00 €	8.113,94 €	21.418,39 €
1.02.01	Sicherheit & Ordnung	60,60 €	0,00 €	1.610,52 €	1.341,02 €
1.02.02	Gewerbewesen	0,00 €	0,00 €	3.393,59 €	1.095,00 €
1.02.03	Überwachung ruhender Verkehr	1.115,50 €	0,00 €	8.233,02 €	408,40 €
1.02.04	Straßenverkehrsangelegenheiten	378,00 €	1.007,26 €	505,40 €	285,00 €
1.02.07	Feuerschutz	-237,50 €	40,85 €	181,00 €	200,65 €
1.03.01	Grundschulen	0,00 €	629,83 €	1.997,05 €	750,00 €
1.03.05	Förderschulen	0,00 €	0,00 €	41.952,78 €	2.175,00 €
1.04.02	Volkshochschule	142,08 €	0,00 €	376,11 €	152,20 €
1.05.01	Grundversorgung	0,81 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.05.02	Soziale Einrichtungen und Leistungen	3,20 €	3.340,83 €	15.374,43 €	37,79 €
1.06.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	2.652,57 €	34.397,45 €	27.812,93 €	35.111,13 €
1.06.03	Erzieherische Hilfen	15.919,11 €	3.945,48 €	39.757,44 €	13.830,58 €
1.08.01	Sport	0,00 €	0,03 €	0,00 €	0,00 €
1.09.01	Räumliche Planung und Entwicklung	9.075,75 €	70,50 €	400,00 €	44,00 €
1.10.01	Bauaufsicht	4.290,95 €	37.896,71 €	14.064,57 €	10.615,40 €
1.11.05	Abfallwirtschaft	0,00 €	0,00 €	42,00 €	0,00 €
1.12.02	Straßenunterhaltung und -bewirtschaftung	36,00 €	50.187,53 €	40.160,68 €	140,00 €
1.12.03	Straßenreinigung	0,00 €	41,40 €	0,00 €	0,00 €
1.13.02	Natur- und Landschaft	0,00 €	1.528,90 €	0,00 €	0,00 €
1.13.04	Friedhöfe	-810,00 €	4.374,11 €	1.541,00 €	9.136,80 €
1.16.01	Allgemeine Finanzwirtschaft	3.352,88 €	264.210,18 €	275.206,28 €	57.590,10 €
Summe		59.954,32 €	419.391,33 €	528.490,57 €	163.840,90 €

Erträge Auflösung Wertberichtigung		2013	2012	2011	2010
1.01.09	Personalmanagement	0,00 €	0,00 €	2.005,89 €	0,00 €
1.01.10	Finanz- und Rechnungswesen	947,37 €	83.061,30 €	3.292,43 €	5.759,27 €
1.01.15	Gebäudewirtschaft	0,00 €	2.713,92 €	3.321,65 €	1.559,05 €
1.02.01	Sicherheit & Ordnung	0,00 €	0,00 €	1.109,95 €	0,00 €
1.02.02	Gewerbewesen	0,00 €	0,00 €	2.630,58 €	0,00 €
1.03.01	Grundschulen	0,00 €	689,00 €	450,00 €	0,00 €
1.03.05	Förderschulen	0,00 €	262,35 €	0,00 €	0,00 €
1.05.02	Soziale Einrichtungen und Leistungen	0,00 €	2.248,99 €	14.560,23 €	0,00 €
1.06.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	0,00 €	8.062,02 €	6.783,25 €	39.945,25 €
1.06.03	Erzieherische Hilfen		5.945,90 €	22.478,16 €	1.959,41 €
1.09.01	Räumliche Planung und Entwicklung	0,00 €	0,00 €	400,00 €	400,00 €
1.10.01	Bauaufsicht	0,00 €	14.366,91 €	11.050,60 €	0,00 €
1.12.02	Straßenunterhaltung und -bewirtschaftung	0,00 €	68.204,01 €	2.600,00 €	0,00 €
1.12.03	Straßenreinigung	0,00 €	41,40 €	0,00 €	0,00 €
1.13.04	Friedhöfe	0,00 €	970,00 €	325,00 €	0,00 €
1.16.01	Allgemeine Finanzwirtschaft	0,00 €	62.575,47 €	61.703,00 €	45.483,39 €
Summe		947,37 €	249.141,27 €	132.710,74 €	95.106,37 €

Frage 3.: Welche Inkasso-Maßnahmen ergreift die Stadt Bornheim und welche Ressourcen stehen dafür im FB 2 zur Verfügung?

Antwort: Kommen die Schuldner der Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nach, werden die Schuldner gemahnt.

Nach dem Mahnverfahren erfolgt die Vollstreckung der offenen Forderungen. Im Vollstreckungsverfahren stehen verschiedene Maßnahmen zur Verfügung. So erfolgt beispielsweise bei einem Großteil der offenen Forderungen die Vollstreckung durch 2 eigene Vollziehungsbeamte (bei Schuldnern, die außerhalb des Stadtgebietes von Bornheim ihren Wohnort haben, erfolgt dies im Wege der Amtshilfe durch die Vollstreckungsbehörde der Wohnortkommune).

Greift diese Vollstreckungsmaßnahme nicht, werden von den Dienstkräften der Finanzbuchhaltung weitere Vollstreckungsmaßnahmen in Form von Pfändungen eingeleitet. Die Pfändungen beziehen sich dabei hauptsächlich auf die

- allgemeine Pfändung der Konten bei Banken,
- Pfändung von Lohn-/Gehaltsansprüchen,
- Pfändung von Miet-/Pachteinnahmen,
- Pfändung von Mietkautionen,
- Pfändung von Kaufpreisen bei Veräußerungen von Grundbesitz etc.,
- Pfändung anderer Forderungen des Schuldners.

Die Sicherung der städtischen Ansprüche erfolgt bei vorhandenem Grundbesitz über die Eintragung von Sicherungshypotheken. Allerdings wird derzeit noch eine gewisse Zurückhaltung bei der eigenen Betreuung von Zwangsversteigerungen oder auch bei Beitritten zu Versteigerungsverfahren, die von anderen Gläubigern betrieben werden, geübt. Die Befriedigung von Ansprüchen erfolgt allerdings auch aus Zwangsversteigerungserlösen.

Im Zuge der Umsetzung der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung wurde im letzten Jahr das Verfahren der Vermögensauskunft an den Beginn des Vollstreckungsverfahrens gesetzt. Durch die Abnahme der Vermögensauskunft kann sich zeitnah ein Überblick über den Vermögensbestand und damit über die Pfändungsmöglichkeiten verschafft werden. Gleichzeitig erhöht sich durch die Vermögensauskunft und dem daran angeschlossenen Verfahren der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis der Zahlungsdruck auf den Schuldner.

Im Mittelpunkt des städtischen Forderungsmanagement steht allerdings immer zunächst der

Versuch einer einvernehmlichen Lösung mit dem Schuldner, die überwiegend Bornheimer Bürger sind, durch die Vereinbarung einer Ratenzahlung oder die Gewährung einer Stundung, bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen.

Im Übrigen erarbeitet die Verwaltung derzeit eine Neukonzeption des städtischen Forderungsmanagement mit dem Ziel der Optimierung der Prozessabläufe. Dabei werden die Möglichkeiten der Wiedereinführung von Sachpfändungen mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Verwertung der gepfändeten Gegenstände geprüft.

Frage 4.: Wie bewertet der Bürgermeister die Option, eine Forderung per Inkassounternehmen einzutreiben, wenn die internen Möglichkeiten ausgeschöpft sind?

Antwort: Gegen den Einsatz von Inkassounternehmen zur Einziehung von offenen Forderungen bestehen in Fachkreisen Bedenken.

Die Bedenken liegen in datenschutzrechtlichen und haushaltsrechtlichen Aspekten. So dürfen Inkasso-Unternehmen nur "Verwaltungshilfe" leisten. Diese bezieht sich lediglich auf eine Adressermittlung, die technische Abwicklung (z.B. Rechnungsversand), die Langzeitüberwachung und die Forderungsüberwachung. In diesen Punkten ist die Stadt Bornheim personell und technisch (separates Vollstreckungsprogramm aviso) jedoch selbst sehr gut aufgestellt.

Für die eigentliche Einziehung der offenen Forderungen stehen den privaten Inkassounternehmen bei weitem nicht so viele und effektive Maßnahmen zur Verfügung, wie sich diese u.a. aus der Verwaltungsvollstreckungsverordnung für die Stadt Bornheim ergeben (z.B. Pfändungsmöglichkeiten, Abnahme Vermögensauskunft, Eintragung ins Schuldnerverzeichnis).

Fraktion im Rat der Stadt Bornheim



Fraktionsgeschäftsstelle

FDP-Fraktion Bornheim, Servatiusweg 19-23, 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Servatiusweg 19-23
53332 Bornheim

Tel.: 02222/99 44 50
Fax: 02222/99 44 52

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

Bornheim, 02. Februar 2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir gemäß §19 (1) GeschO die folgende große Anfrage für die kommende Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bornheim:

Forderungsmanagement der Stadt Bornheim

Die Stadt Bornheim muss in verschiedenen Fachbereichen regelmäßig Forderungen niederschlagen, da diese nicht einzutreiben sind. Rechtlich gesehen ist es möglich, das Forderungsmanagement und insbesondere das Inkasso bei hartnäckigen Nicht-Zahlern auf externe Dienstleister auszulagern um eine Wertberichtigung der Forderung zu vermeiden. Andere Kommunen in NRW berichten in solchen Fällen von Erfolgsquoten in Höhe von 25 Prozent. Die Vergütung des externen Unternehmens erfolgt streng erfolgsabhängig. Wir fragen daher:

- 1.) Welche Forderungsausfälle musste die Stadt Bornheim in den (vorläufigen) Jahresabschlüssen 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014 verbuchen?
- 2.) Wie schlüsseln sich die durchschnittlichen Forderungsausfälle im Speziellen aufgeschlüsselt nach Verwaltungsvorgängen (Unterhaltsforderungen, Gewerbesteuer ausfälle, Buß- und Verwargelder ruhender Verkehr etc.) auf?
- 3.) Welche Inkasso-Maßnahmen ergreift die Stadt Bornheim und welche Ressourcen stehen dafür im FB 2 zur Verfügung?
- 4.) Wie bewertet der Bürgermeister die Option, eine Forderung per Inkassounternehmen einzutreiben, wenn die internen Möglichkeiten ausgeschöpft sind?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch und Fraktion

Haupt- und Finanzausschuss	03.03.2015
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	758/2014-2
Stand	08.12.2014

Betreff Mitteilung betr. Jahresabschluss der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2014 - vorläufiges Ergebnis**Sachverhalt**

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2014 wird – entsprechend der festgelegten Zeit- und Meilensteinplanung – zum 31. März 2015 aufgestellt und soll dem Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 07. Mai 2015 zwecks Verweis zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt werden.

Die erforderlichen Jahresabschlussarbeiten werden derzeit planmäßig ausgeführt.

Bis Ende März 2015 sind insbesondere noch die abschließenden Arbeiten zur Darstellung der aktuellen Vermögens- und Schuldensituation mit Aktivierung der Vermögensgegenstände und Verbuchung der Abschreibungen etc. entsprechend den Vorschriften der §§ 32 ff GemHVO vorzunehmen.

Die laufenden ergebniswirksamen Buchungen konnten zum Buchungsschluss 23.01.2015 überwiegend abgeschlossen werden; derzeit stehen noch Abgrenzungsbuchungen, insbesondere zur Bildung von Rückstellungen, aus.

Insgesamt werden die Abschlussbuchungen das Ergebnis noch in einer Größenordnung von rd. 1,0 bis zu 1,2 Mio. € belasten.

Auf Grundlage der Daten zum 30.01.2015 muss daher für das Haushaltsjahr 2014 mit einem Fehlbetrag in einer Bandbreite von 11,2 bis 11,4 Mio. € gerechnet werden, der durch eine Inanspruchnahme von Eigenkapital (Allgemeine Rücklage) zu decken ist.

Die Eigenkapitalquote wird sich damit zum 31.12.2014 voraussichtlich auf rd. 26 % verringern.

Über die Entwicklung der Erträge zum Stichtag 16.12.2014 hat die Verwaltung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.01.2015 mit Vorlage Nr. 759/2014-2 informiert.

Die in der Vorlage dargestellten Tendenzen haben sich grundsätzlich bestätigt, auf die dortigen Aussagen wird daher verwiesen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei Einkommen- und Umsatzsteuer in der zweiten Jahreshälfte 2014 ein deutlicher Zuwachs zu verzeichnen war, der auf die Arbeitsmarktsituation und das Konsumverhalten zurückzuführen ist. Dies führte für Bornheim zu einer positiven Endabrechnung des Anteils an diesen Gemeinschaftssteuern in einer Größenordnung von rd. 545.000 €. Im Ergebnis werden die Prognosen lediglich um 0,8 % unterschritten.

Erträge	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ist Erg. 2014	Ist - Ansatz	in %
* Steuern und ähnliche Abgaben	-45.965.037,08	-48.206.000,00	-46.329.290,62	1.876.709,38	-3,89
* Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-17.319.138,86	-17.486.008,00	-18.714.746,20	-1.228.738,20	7,03
* Sonstige Transfererträge	-166.209,20	-251.300,00	-348.413,09	-97.113,09	38,64
* Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-4.061.623,52	-4.493.270,00	-4.293.849,88	199.420,12	-4,44
* Privatrechtliche Leistungsentgelte	-731.163,33	-653.268,00	-664.754,31	-11.486,31	1,76
* Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-1.939.512,67	-1.289.838,00	-1.562.039,09	-272.201,09	21,10
* Sonstige ordentliche Erträge	-5.154.313,63	-3.402.906,00	-3.608.960,33	-206.054,33	6,06
* Aktivierte Eigenleistungen		-312.222,00		312.222,00	-100,00
** Ordentliche Erträge	-75.336.998,29	-76.094.812,00	-75.522.053,52	572.758,48	-0,75

Mit Stand 30.01.2015 stellt sich das Ergebnis der ordentlichen Aufwendungen 2014 noch positiv dar, allerdings ist auch nach Durchführung der o.e. Abschlussarbeiten eine Überschreitung des Gesamtansatzes nicht zu erwarten.

Aufwendungen	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ist Erg. 2014	Ist - Ansatz	in %
* Personalaufwendungen	18.981.120,86	20.090.486,00	20.547.939,69	457.453,69	2,28
* Versorgungsaufwendungen	997.118,62	918.445,00	998.622,62	80.177,62	8,73
* Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	13.894.220,29	16.188.196,00	14.917.774,36	-1.270.421,64	-7,85
* Bilanzielle Abschreibungen	7.026.161,70	6.424.960,00	6.232.436,56	-192.523,44	-3,00
* Transferaufwendungen	33.787.075,16	36.703.267,00	35.635.731,69	-1.067.535,31	-2,91
* Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.114.125,43	4.651.828,00	4.017.744,06	-634.083,94	-13,63
** Ordentliche Aufwendungen	79.799.822,06	84.977.182,00	82.350.248,98	-2.626.933,02	-3,09

Überschreitungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen treten in Zusammenhang mit den Zuführungen zu Pensionsrückstellungen auf, deren Ursachen noch zu analysieren sind.

Im Ergebnis werden die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen aufgrund der noch ausstehenden Abgrenzungs- und Rückstellungsbuchungen, insbesondere zur Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen, den Planwert erreichen.

Innerhalb der Transferaufwendungen haben die Jugendhilfeaufwendungen einen wesentlichen Anteil an dem positiven Ergebnis. Gegenüber dem Vorjahresergebnis ist zwar eine leichte Steigerung von 4 % zu verzeichnen; die Ansatzprognosen werden jedoch um 5 % (rd. 300 T€) unterschritten.

Der Zustrom an Flüchtlingen machten Mehraufwendungen von rd. 250 T€ nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erforderlich.

Diese werden ausgeglichen von in einer Größenordnung von rd. 280 T€ geringeren Gewerbesteuerumlagen, die jedoch die Folge von verminderten Gewerbesteuerzahlungen sind.

Das Ergebnis der sonstigen ordentlichen Aufwendungen wird wesentlich bestimmt von den verminderten Aufwendungen für Festwerte (- 290 T€), deren Ursachen noch zu analysieren sind. Darüber hinaus werden Einzelwertberichtigungen voraussichtlich nicht in der veranschlagten Höhe erforderlich.

Finanzerträge und -aufwendungen	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ist Erg. 2014	Ist - Ansatz	in %
461600 Zinserträge ver.U.	-715.658,50	-800.000,00		800.000,00	-100,00
461900 Zinserträge s.i.B	-427,62	-400,00	-422,07	-22,07	5,52
469100 Erträge aus Gewinnanteilen aus Bt	-298.245,69	-468.700,00	-327.357,12	141.342,88	-30,16
469900 Sonstige Finanzerträge	-2.380.392,55		-2.269.244,63	-2.269.244,63	
* Finanzerträge	-3.394.724,36	-1.269.100,00	-2.597.023,82	-1.327.923,82	104,64
551200 Zinsen Land			15.898,49	15.898,49	
551700 Zinsen SoRe	2.867.194,02	2.349.000,00	2.854.262,35	505.262,35	21,51
551800 Zinsen Kred.	3.015.293,68	1.053.000,00	2.758.778,65	1.705.778,65	161,99
552700 Zinsen Liquiditätskredite SoRe	343.157,37	638.000,00	279.364,54	-358.635,46	-56,21
552800 Zinsen Liquiditätskredite Kred.	20.522,74		95.533,02	95.533,02	
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6.246.167,81	4.040.000,00	6.003.837,05	1.963.837,05	48,61
** Finanzergebnis	2.851.443,45	2.770.900,00	3.406.813,23	635.913,23	22,95

Hinsichtlich der Finanzerträge wird ebenfalls auf die Ausführungen in der Vorlage Nr. 759/2014-2 verwiesen.

Die für das ehemalige Abwasserwerk aufgenommenen Investitionskredite sind wirtschaftlich der Stadt zuzuordnen und ihre Bewirtschaftung daher im städtischen Kernhaushalt nachzuweisen. Dieses Verfahren ist ursächlich für die im Bereich der Zinsen für Investitionskredite ausgewiesenen Ansatzüberschreitungen. Die Aufwendungen werden in gleicher Höhe durch den Stadtbetrieb Bornheim AÖR erstattet und in der Position "Sonstige Finanzerträge" ausgewiesen, sodass die Vorgehensweise sich per Saldo ergebnisneutral darstellt.

Der Zinsmarkt für Liquiditätskredite bewegt sich in 2014 dauerhaft auf sehr niedrigem Niveau. Dies begünstigt den städtischen Haushalt trotz stark ansteigendem Liquiditätskreditvolumen.

Mit Stand 30.01.2015 stellt sich das ordentliche Jahresergebnis wie folgt dar:

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ist Erg. 2014	Ist - Ansatz	in %
** Ordentliche Erträge	-75.336.998,29	-76.094.812,00	-75.522.053,52	572.758,48	-0,75
** Ordentliche Aufwendungen	79.799.822,06	84.977.182,00	82.350.248,98	-2.626.933,02	-3,09
*** Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	4.462.823,77	8.882.370,00	6.828.195,46	-2.054.174,54	-23,13
** Finanzergebnis	2.851.443,45	2.770.900,00	3.406.813,23	635.913,23	22,95
**** Ordentliches Jahresergebnis	7.314.267,22	11.653.270,00	10.235.008,69	-1.418.261,31	-12,17

Unter Berücksichtigung der noch anstehenden Jahresabschlussarbeiten ist zu erwarten, dass der geplante Jahresfehlbedarf nicht erreicht wird.

Der derzeit mit 11,4 Mio. € prognostizierte Fehlbetrag übersteigt das Jahresergebnis 2013 allerdings um rd. 55 %. Ursächlich hierfür sind steigende Aufwendungen bei stagnierenden Erträgen.

Eine ausführliche Erläuterung und Analyse des Entwurfs des Jahresabschlusses 2014 erfolgt im noch zu erstellenden Lagebericht und Anhang.

Haupt- und Finanzausschuss	03.03.2015
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	076/2015-2
Stand	15.01.2015

Betreff Mitteilung betr. Sachstand zur Umsetzung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim

Sachverhalt

Die Verwaltung hat zuletzt mit Vorlage Nr. 404/2014-2 in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 28.08.2014 zum Sachstand hinsichtlich der Umsetzung der Zweitwohnungssteuer berichtet.

Der Prozess zur Einführung und Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim konnte zwischenzeitlich abgeschlossen werden.

Zu den Ergebnissen der Implementierung berichtet die Verwaltung wie folgt:

1. Die Veranlagungen zur Zweitwohnungssteuer für die Jahre 2013, 2014 und 2015 sind durchgeführt. Zum 01.01.2015 wurden insgesamt 62 Steuerpflichtige zur Zweitwohnungssteuer mit einem Gesamtbetrag von rd. 25.400 € herangezogen.
2. Die Verwaltung rechnet mit monatlich rd. 10 Neuanmeldungen von Zweitwohnsitzen.
3. Das Aufgabengebiet erstreckt sich neben der jährlichen Steuerveranlagung im Wesentlichen auf die
 - I. Prüfung der Voraussetzungen zur Zweitwohnungssteuerpflicht
 - II. Prüfung und Anpassung der Bemessungsgrundlagen nach § 4 Abs. 3 der Satzung (Jahresrohmiete nach Bewertungsgesetz)
 - III. Beratung von Zweitwohnungsinteressierten
 - IV. melderechtlichen und verfahrenstechnischen Abstimmungen
 - V. laufende und intensive Beobachtung der Rechtsprechung und Auswertung der hieraus resultierenden Änderungsbedarfe
 - VI. statistischen Auswertungen
 - VII. Aktualisierung von Formularen und Informationen und deren Bereitstellung im Internet
4. Personal- und Sachressourcen:
 - I. 3.800 € Personalaufwand/p.a. bei 3 Stunden/Woche
 - II. 100 € Sachaufwand (Porto und Büromaterial)/p.a.
5. Fazit: Im Saldo trägt die Zweitwohnungssteuer mit ca. 21.500 € zur Reduzierung des jährlichen Fehlbedarfes/Fehlbetrages des städtischen Haushalts bei.

Haupt- und Finanzausschuss	03.03.2015
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	085/2015-2
Stand	20.01.2015

Betreff Mitteilung zur Frage betr. Straßenaufbrüche im öffentlichen Straßenland und deren Ausgleich für die Wertminderung

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 21.01.2014 stellte Herr Gilles zwei Einwohnerfragen zur Veranschlagung von Einnahmen als Ausgleich für Wertminderungen resultierend aus Aufbrüchen im öffentlichen Straßenland.

In der Sitzung des Rates am 30.01.2014 wurden die Einwohnerfragen beantwortet. In schriftlicher Form wurden die Antworten Herrn Gilles am 10.03.2014 mitgeteilt. Zugleich wurde zugesichert, die Vorgehensweise zur Feststellung und Durchsetzung von Ansprüchen aus Wertminderung zu prüfen und das Ergebnis den zuständigen Gremien mitzuteilen. Dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften wurden in dessen Sitzung am 29.04.2014 weitere Ermittlungsergebnisse mitgeteilt (siehe Vorlage Nr. 295/2014-2).

Zwischenzeitlich konnten folgende zusätzlichen Informationen recherchiert werden:

- Eine Kommune hat in den Jahren 1994 und 2005 Gutachten über die Folgewirkungen von Straßenschäden durch Aufbrüche in Auftrag gegeben. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass zusätzliche Straßenbaulastträgerkosten entstehen, die die grundsätzliche Forderung der Kommunen nach einem Ablösebetrag für die Folgeschäden von Aufgrabungen begründen.
- Die Erhebung eines Ablösebetrages für die Bereiche Strom, Gas und Wasser wird allerdings für rechtlich unzulässig gehalten, solange ein solches Entgelt nicht klar und eindeutig als Ausnahme vom Nebenleistungsverbot in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) bzw. der Konzessionsabgabenanordnung (KAE) zugelassen wird.
- Daraufhin wurde die Landesregierung gebeten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass klare Regelungen zur Zulässigkeit eines zusätzlichen Erschwernisentgelts für die Abgeltung der Folgewirkungen von Straßenaufbrüchen in das Konzessionsabgabenrecht, insbesondere durch Änderung der KAV und der KAE aufgenommen werden.
- Die erbetenen rechtlichen Anpassungen dieser Vorschriften konnten bisher nicht festgestellt werden. Inwieweit in Zukunft mit einer bundesgesetzlichen Regelung gerechnet werden kann, bleibt abzuwarten.

Haupt- und Finanzausschuss	03.03.2015
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	160/2015-1
Stand	24.02.2015

Betreff Mitteilung betr. Reform des ärztlichen Bereitschaftsdienstes

Sachverhalt

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO) hat am 11. Februar 2015 über die künftige Struktur des ambulant-ärztlichen Bereitschaftsdienstes in der KV-Region Nordrhein entschieden und die Reform des ärztlichen Bereitschaftsdienstes bekannt gegeben.

Die Verwaltung verweist auf das diesbezügliche Schreiben der Kassenärztlichen Vereinigung aus dem insbesondere die Neuordnung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes in der Region Bonn/Rhein-Sieg ersichtlich ist.

Weiterhin wird auf die Beantwortung der Großen Anfrage der SPD-Fraktion in der Sitzung des Rats vom 19.03.2015, Vorlage 157/2015-1 verwiesen.

Anlagen zum Sachverhalt

Schreiben der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Der Vorsitzende

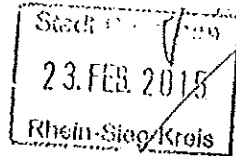


Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

Körperschaft des öffentlichen Rechts

KV Nordrhein • 40182 Düsseldorf

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstr. 2
53302 Bornheim



Tersteegenstraße 9 • 40474 Düsseldorf
Telefon (0211) 6970-0
www.kvno.de

Kontakt **Johannes Reimann**
Telefon 0211/6970-8204
Telefax 0211/6970-8204
E-Mail johannes.reimann@kvno.de
Datum 18.02.2016

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
HVI/174/118

Reform des ärztlichen Bereitschaftsdienstes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO) hat am vergangenen Mittwoch, 11. Februar, über die künftige Struktur des ambulant-ärztlichen Bereitschaftsdienstes entschieden. Bereits im Vorfeld dieses Beschlusses haben sich zahlreiche Bürger und auch Mandatsträger aus der Kommunal-, Landes- und Bundespolitik an uns gewandt und ihre Besorgnis wegen einer möglichen Verschlechterung der lokalen Strukturen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes zum Ausdruck gebracht.

Wir möchten Ihnen daher die zentralen Elemente der Beschlussfassung unserer Vertreterversammlung erläutern. Den Wortlaut der Beschlussfassung finden Sie in der beigefügten Anlage. Gestatten Sie uns aber zunächst, die wesentlichen Gründe für die nunmehr beschlossene Reform darzulegen:

Die bisherige, regionale Organisation des Bereitschaftsdienstes hat in Nordrhein über viele Jahre hinweg zu lokal unterschiedlichen, kleintelligen und für die Patienten nicht immer nachvollziehbaren Regelungen und Strukturen geführt.

Diese Strukturen waren auch unter dem Aspekt der Bedarfsorientierung und der regionalen Ausgewogenheit zu hinterfragen. So weist etwa die Stadt Köln zehn Notdienstpraxen auf (ohne fachärztliche Praxen), dagegen Kleve als großer Flächenkreis keine einzige. Eine ähnlich inhomogene Verteilung weisen die Standorte der fachärztlichen Notdienstpraxen auf.

Die bisherige Struktur des Bereitschaftsdienstes ist zudem von gravierenden Unterschieden in der Dienstbelastung unserer Mitglieder geprägt. Dabei tragen insbesondere Ärzte in jenen ländlichen Kreisen eine überdurchschnittliche Last, die bereits auf mittlere Sicht von (Haus-)Ärztemangel bedroht sind. Eine hohe Dienstbelastung ist jedoch ein wesentliches Hemmnis für junge Ärztinnen und Ärzte, die sich mit dem Gedanken tragen, eine haus- oder fachärztliche Praxis von altersbedingt ausscheidenden Kollegen zu übernehmen.



Die heterogene Organisation des Bereitschaftsdienstes hat darüber hinaus zu höchst ungleichen finanziellen Belastungen der ca. 16.000 nordrheinischen Vertragsärzte geführt, die nicht nur die Strukturkosten des lokalen Bereitschaftsdienstes in Form einer Umlagefinanzierung tragen, sondern auch – durch Vorwegabzug aus der vertragsärztlichen Vergütung – die Honorare der in den Notdienstpraxen erbrachten Leistungen.

Hinzu kommt, dass das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (MGEPA) in einer Prüfung nach § 274 SGB V die Träger- bzw. Organisationsform eines Teils der bestehenden Notdienstpraxen für unzulässig erachtet und der KVNO eine „zeitnahe“ Abhilfe aufgetragen hat.

Vor diesem Hintergrund hat die Vertreterversammlung nunmehr ein Strukturkonzept für den künftigen ärztlichen Bereitschaftsdienst mit folgenden Elementen beschlossen:

- Für den allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst werden künftig max. 41 Praxen betrieben (bisher 61). Zur ergänzenden Versorgung ist gegebenenfalls die Einrichtung von Dependancen mit eingeschränkten Öffnungszeiten möglich.
- Um eine ausgewogene Flächenversorgung in ganz Nordrhein zu gewährleisten, wird die Anzahl der Praxen je Kreis bzw. kreisfreier Stadt festgelegt (vgl. Anlage).
- Für einen flächendeckenden kinder- und jugendärztlichen Bereitschaftsdienst werden 15 Notdienstbezirke bestimmt, in denen je eine pädiatrische Notdienstpraxis eingerichtet wird. In sechs dieser Bezirke ist die Einrichtung einer Dependence zur ergänzenden Versorgung möglich.
- In je acht Städten der KV-Region Nordrhein werden HNO- und augenärztliche Notdienstpraxen eingerichtet (s. Anlage).
- Die Standorte der Notdienstpraxen werden von der KVNO und ihren Kreisstellen bzw. den betroffenen Fachgruppen nach Kriterien der Erreichbarkeit und des Bedarfs bestimmt. Nach Möglichkeit werden die fachärztlichen Dienste eines Bezirks am Standort der Praxis für den allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst betrieben.
- Ergänzend zu den Notdienstpraxen wird ein flächendeckender Fahrdienst eingerichtet. Hierfür wird die KV-Region Nordrhein in acht Fahrdienst-Bezirke aufgeteilt, in denen jeweils mehrere Fahrzeuge samt Fahrer für dringende Hausbesuche im Rahmen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes eingesetzt werden. Dieser Fahrdienst ersetzt die bisher an vielen Orten lokal und nach unterschiedlichen Regeln betriebenen Fahrdienste. Die Koordination erfolgt durch die Arztrufzentrale, die wir seit 2011 gemeinsam mit der KV Westfalen-Lippe am Standort Duisburg betreiben.

Mit der neuen Struktur sollen zum einen die kostspieligen Ressourcen im Fahrdienst möglichst effizient eingesetzt werden. Zum anderen vermeidet die künftige Regelung Situationen, die Ärztinnen und Ärzte bisher immer wieder als bedrohlich wahrgenommen haben, etwa wenn sie in den Nachtstunden mit dem eigenen PKW ohne Begleitung zu Einsätzen an ihnen unbekannten Orten und Wohnquartieren gerufen wurden.

- Die Zahl der jährlichen Dienststunden je Arzt wird auf eine Höchstzahl begrenzt. Dadurch können hohe individuelle Belastungen abgebaut und die Dienstfrequenzen aller nordrheinischen Vertragsärzte einander angeglichen werden.



- Mit Blick auf die Umsetzung der Reform wird die KVNO – auch im Vorgriff auf die vom Bundesgesetzgeber mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz vorgesehene Kooperationsverpflichtung – eine enge Abstimmung mit dem stationären Sektor vornehmen. Dies gilt auch für die konkrete Standortwahl von Notdienstpraxen.
- In den zwei Jahren nach Start der Reform werden deren Auswirkungen im Abstand von zwölf Monaten evaluiert. Dabei sind sowohl Versorgungsaspekte als auch die Kostenentwicklung einzubeziehen.

Eine zentrale Kritik an der Reform des Bereitschaftsdienstes in den vergangenen Tagen bezog sich auf die geplante Verringerung der Zahl der Notdienstpraxen. Das neue Standortkonzept bedeutet jedoch – bezogen auf die gesamte Fläche der KV-Region Nordrhein – keineswegs einen pauschalen Abbau dieser Strukturen. Vielmehr betrifft die Schließung bestehender Praxen überwiegend verdichtete bzw. großstädtische Regionen, in denen die nächstgelegene Notdienstpraxis auch künftig in einer vertretbaren Zeitspanne erreicht werden kann.

Auch wenn längere Distanzen zu Notdienstpraxen für Patienten lokal in der Tat nicht auszuschließen sind, so wird sich die durchschnittliche Wegezeit zur nächstgelegenen Notdienstpraxis über die gesamte KV-Region Nordrhein hinweg gegenüber dem Status quo kaum verändern. Zudem ist an den Fahrdienst zu erinnern, der auch immobilen Patienten einen Zugang zum ärztlichen Bereitschaftsdienst ermöglicht.

Überwiegend unbegründet erscheint uns auch die Sorge, die Schließung einzelner Notdienstpraxen zöge eine vermehrte Inanspruchnahme von Klinikambulanzen nach sich. Wir stellen fest, dass Klinikambulanzen gerade in jenen Städten überdurchschnittlich frequentiert werden, wo vor Ort mehrere Notdienstpraxen bestehen.

Dieser Zusammenhang bestätigt unsere allgemeine Beobachtung einer weitgehend unkontrollierten Inanspruchnahme der Kliniken durch die Patienten – entgegen dem Grundsatz ambulant vor stationär. Diese „Patientenpfade“ sind nicht zuletzt eine Folge der in NRW – gemessen am bundesdeutschen oder europäischen Maßstab – weit überdurchschnittlichen Zahl an Kliniken bzw. Klinikbetten je Einwohner. Diesem Trend ist jedoch nicht dadurch entgegenzuwirken, dass parallel zu den Kliniken eine entsprechend hohe Dichte an Notdienstpraxen in Nordrhein etabliert wird.

Denn auch für die Strukturen und Leistungen im ärztlichen Bereitschaftsdienst gilt das gesetzliche Gebot einer „wirtschaftlichen, ausreichenden, notwendigen und zweckmäßigen Versorgung“ (§ 12 SGB V) uneingeschränkt. Die verständlichen Wünsche der Bevölkerung und der Politik nach einer möglichst ortsnahe und umfassenden ärztlichen (Notdienst-)Versorgung können daher nicht der alleinige Maßstab für entsprechende Standort- und Strukturentscheidungen der KV Nordrhein sein.

Aus dem politischen Raum wurde in den vergangenen Tagen mehr Offenheit oder sogar das Recht zur Mitberatung etwa durch die Kommunen angemahnt. Wir bitten Sie zu bedenken: Die Meinungsbildung der KV Nordrhein vollzieht sich in einer größtmöglichen Transparenz: Unsere Vertreterversammlung, das Organ der Selbstverwaltung der KVNO, tagt öffentlich. Sämtliche Beschlüsse der KVNO zur Reform des Notdienstes seit 2012 wurden über die Medien verbreitet und sind auf unserer Website im Wortlaut doku-



mentiert. Schließlich agieren wir als Körperschaft nicht im „freien Raum“, sondern unterliegen selbstverständlich der Rechtsaufsicht durch das MGEPA, das die Entscheidungen unserer Selbstverwaltung sowie das Verwaltungshandeln der KVNO – und damit auch die Organisation des Bereitschaftsdienstes – eng begleitet und prüft.

Hingegen findet der Wunsch einzelner Kommunen nach unmittelbarer politischer Mitsprache hinsichtlich der Struktur und der Organisation des ärztlichen Bereitschaftsdienstes seine Grenzen in der klaren Zuweisung unserer Aufgaben und Kompetenzen durch den Bundesgesetzgeber.

Wir dürfen Ihnen gleichwohl versichern, dass sich die Funktions- und Mandatsträger der KV Nordrhein ihrer Verantwortung für die Sicherstellung der ambulanten Versorgung in unserer gesamten KV-Region bewusst sind. Auch künftig profitieren die Menschen im Landesteil Nordrhein von einer verlässlichen Struktur des ambulanten ärztlichen Bereitschaftsdienstes. Diese Struktur ist im nationalen und erst Recht im internationalen Maßstab nach wie vor beispielhaft. Dies gilt auch und gerade für das Kriterium der Erreichbarkeit.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Peter Potthoff, Mag. iur.

Anlage

Beschlüsse der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung (VV) der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Nordrhein fasste am 11. Februar 2015 folgende Beschlüsse zur Notdienstreform im Bereich der KV Nordrhein.

Organisation des „Sitzdienstes“

Der Vorstand der KV Nordrhein wird aufgefordert, die Organisation des allgemein ärztlichen Notdienstes so zu gestalten, dass für den Sitzdienst des allgemein ärztlichen

Notdienstes im Bereich der KV Nordrhein maximal 41 Notdienstpraxen vorgehalten werden, die wie folgt auf die einzelnen Kreise aufgeteilt werden:

Aachen Land	2	Mönchengladbach	1
Aachen Stadt	1	Mülheim an der Ruhr	1
Bonn	1	Neuss	2
Duisburg	1	Oberbergischer Kreis	2
Düren	1	Oberhausen	1
Düsseldorf	2	Remscheid	1
Essen	2	Rheinisch-Bergischer Kreis	1
Euskirchen	2	Rhein-Erft-Kreis	2
Heinsberg	1	Rhein-Sieg-Kreis	1
Kleve	2	Solingen	1
Köln	4	Viersen	1
Krefeld	1	Wesel	3
Leverkusen	1	Wuppertal	1
Mettmann	2		

Einrichtung und Betrieb von Dependancen mit eingeschränkten Öffnungszeiten ist auf Antrag der Kreisstellen unter freiwilliger Teilnahme der interessierten Kollegen vor Ort möglich, wenn die geforderte Höchstzahl der abzuleistenden Dienststunden für die betroffenen Ärzte nicht überschritten wird und keine Mehrbelastung benachbarter Kreisstellen bezüglich der Dienststunden resultiert.

Die Einrichtung der Dependancen soll kostenneutral erfolgen. Die Öffnungszeiten von Dependancen können von den Regelöffnungszeiten abweichen. Es gilt ein Geneh-

migungsvorbehalt des Vorstandes der KV Nordrhein. Ein Kooperationsvertrag regelt die Qualitätsvorgaben, zudem sind die strengen Kriterien des Sozialgesetzbuchs V zu beachten.

Diese vorgenannte Neuordnung der Aufteilung der Notdienstpraxen für den Sitzdienst soll im Kalenderjahr 2015 abgeschlossen werden.

Antrag: Dres. Oliver Funken, Jens Wasserberg, Dirk Mecking, Ralph Krolewski, Hans-Reinhard Pies, Rolf Ziskoven und Thomas Fischbach

„Öffnungszeiten“ und Dienstbelastung

Der Vorstand der KV Nordrhein wird aufgefordert, bei der Neuordnung des Notdienstes folgende Vorgaben zu implementieren:

Erreichbarkeit des Notdienstes: Die Erreichbarkeit des Notdienstes („Öffnungszeiten“) während der in der gemeinsamen Notfalldienstordnung der Ärztekammer Nordrhein und der KV Nordrhein festgelegten Zeiten wird durch die Arzttrufzentrale gewährleistet.

Während der gesamten Zeiten des Notdienstes wird flächendeckend ein Fahrdienst zur Notfallversorgung bereitgestellt.

Darüber hinaus steht zu den Hauptzeiten der Inanspruchnahme des Notdienstes flächendeckend ein Sitzdienst zur allgemeinen ärztlichen und fachärztlichen Versorgung (letzterer durch Pädiater, HNO-Ärzte und Augenärzte) zur Verfügung.

Diensteinteilung: Die Diensteinteilung des Sitzdienstes im allgemein ärztlichen Notdienst und im diesen ergänzenden fachärztlichen Notdienst erfolgt innerhalb folgender Zeitfenster:

- am Montag, Dienstag und Donnerstag:
zwischen 19:00 Uhr und 24:00 Uhr
- am Mittwoch und Freitag: zwischen 15:00 Uhr und 24:00 Uhr
- am Samstag, Sonntag und an Feiertagen:
zwischen 8:00 Uhr und 24:00 Uhr

Der Umfang der Einteilung der diensthabenden Ärztinnen und Ärzte innerhalb der vorgenannten Zeiten ist für den

Sitzdienst beschränkt auf maximal 55 Stunden je Woche und erfolgt – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Anfahrtswege – so, dass diese erreichbar sind:

- Am Montag, Dienstag und Donnerstag im allgemein ärztlichen Sitzdienst (inkl. des fachärztlichen Notdienstes der HNO- und Augenärzte): mindestens drei Stunden (und mindestens bis 22 Uhr) und im kinderärztlichen Notdienst: mindestens zwei Stunden.
- Am Mittwoch und Freitag: im allgemein ärztlichen Sitzdienst (inkl. des fachärztlichen Notdienstes der HNO- und Augenärzte): mindestens sieben Stunden (und mindestens bis 22 Uhr) und im kinderärztlichen Notdienst: mindestens fünf Stunden.
- Am Samstag, Sonntag und an Feiertagen: im allgemein ärztlichen Sitzdienst (inkl. des fachärztlichen Notdienstes der HNO- und Augenärzte): mindestens 12 Stunden (und mindestens bis 22 Uhr) und im kinderärztlichen Notdienst: mindestens neun Stunden.

Sofern und solange aufgrund von Versorgungsengpässen (zum Beispiel wegen mangelnder Kapazitäten, krankheitsbedingter oder aus sonstigen Gründen erforderlicher Dienstbefreiungen etc.) die vorbeschriebene Diensteinteilung des Sitzdienstes oder Fahrdienstes zu einer Überschreitung der Obergrenze von maximal 50 Stunden Notdienst pro Jahr je Ärztin bzw. Arzt führen würde, so ist der Umfang der Einteilung bzw. sind die Bereitschaftszeiten in den betroffenen Bezirken bzw. den betroffenen Regionen möglichst proportional zu den zuvor geplanten Dienstzeiten soweit zu reduzieren, dass die Einhaltung der Obergrenze von maximal 50 Stunden Notdienst pro Jahr je Ärztin bzw. Arzt gewährleistet ist.

Antrag: Notdienstausschuss der Vertreterversammlung

Dienstfrequenz

Der Vorstand der KV Nordrhein wird aufgefordert, bei der Neuordnung des Notdienstes folgende Vorgaben zu implementieren: In Abweichung der bisherigen Beschlusslage wird – unter Beibehaltung der Obergrenze von maximal 50 Stunden Notdienst pro Jahr je Ärztin bzw. Arzt – aufgrund der prospektierten Diensteinteilung folgende Änderung

vorgenommen: Die Einteilungshäufigkeit für den Notdienst soll innerhalb eines Bezirkes bezüglich der zum Dienst Verpflichteten möglichst gleich verteilt werden. Eine maximale Einteilungshäufigkeit wird nicht festgesetzt.

Antrag: Notdienstausschuss der Vertreterversammlung

Fahrdienst: Maximal 54 Fahrzeuge

Der Vorstand der KV Nordrhein wird aufgefordert, bei der Neuordnung des Notdienstes folgende Vorgaben zu implementieren: Für den Fahrdienst des allgemein ärztlichen Notdienstes werden jeweils die Gebiete der folgenden Kreisstellen zu einem Fahrdienstbezirk zusammengefasst:

- Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Viersen
- Duisburg, Oberhausen und Wesel
- Essen, Mettmann und Mülheim an der Ruhr
- Düsseldorf und Neuss
- Aachen Land, Aachen Stadt, Düren und Heinsberg
- Köln und Rhein-Erft-Kreis
- Leverkusen, Oberbergischer Kreis, Remscheid, Rhein-Bergischer Kreis, Solingen und Wuppertal
- Bonn, Euskirchen und Rhein-Sieg-Kreis

Die jahresdurchschnittliche maximale Anzahl der im allgemein ärztlichen Notdienst eingesetzten Fahrzeuge wird mit 54 festgesetzt. Die Einteilung erfolgt entsprechend folgender Auflistung:

- Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Viersen:
Einsatz von $\leq 6,44$ Fahrzeugen im Jahresmittel

- Duisburg, Oberhausen und Wesel:
Einsatz von $\leq 8,30$ Fahrzeugen im Jahresmittel
- Essen, Mettmann und Mülheim an der Ruhr:
Einsatz von $\leq 5,94$ Fahrzeugen im Jahresmittel
- Düsseldorf und Neuss:
Einsatz von $\leq 4,96$ Fahrzeugen im Jahresmittel
- Aachen Land, Aachen Stadt, Düren und Heinsberg:
Einsatz von $\leq 6,30$ Fahrzeugen im Jahresmittel
- Köln und Rhein-Erft-Kreis:
Einsatz von $\leq 7,29$ Fahrzeugen im Jahresmittel
- Leverkusen, Oberbergischer Kreis, Remscheid, Rhein-Bergischer Kreis, Solingen und Wuppertal:
Einsatz von $\leq 6,89$ Fahrzeugen im Jahresmittel
- Bonn, Euskirchen und Rhein-Sieg-Kreis:
Einsatz von $\leq 7,53$ Fahrzeugen im Jahresmittel

Die unterschiedliche Dienstbelastung der einzelnen Kreise im Sitzdienst des allgemein ärztlichen Notdienstes sollen über die Einteilung zum Fahrdienst soweit wie möglich ausgeglichen werden.

Antrag: Notdienstausschuss der Vertreterversammlung

Drei fachärztliche Notdienste

Der Vorstand der KV Nordrhein wird aufgefordert, bei der Neuordnung des Notdienstes folgende Vorgaben zu implementieren: Es wird zur Ergänzung des allgemein ärztlichen Notdienstes flächendeckend eine fachärztliche Notfallversorgung für alle Patienten in Nordrhein angeboten. Die fachärztliche Versorgung erfolgt durch Pädiater, HNO-Ärzte und Augenärzte. Die fachärztliche Notfallversorgung erfolgt in hierfür bis Mitte 2015 einzurichtenden Notdienstpraxen.

Pädiater: Für die Pädiater erfolgt die Einrichtung je einer Notdienstpraxis innerhalb der 15 neuen Notdienstbezirke für Kinderärzte, die folgende Städte umfassen:

1. Duisburg, Mülheim, Oberhausen
2. Essen
3. Wesel, Kleve
4. Krefeld
5. Viersen, Heinsberg, Mönchengladbach
6. Düsseldorf

7. Neuss
8. Wuppertal, Solingen, Kreis Mettmann (mit den Städten Langenfeld, Ratingen, Velbert), Remscheid
9. Oberbergischer Kreis (inkl. Gummersbach)
10. Köln / Uni, Rhein-Erft-Kreis
11. Köln / Amsterdamer Straße
12. Leverkusen, Köln / Porz, Rheinisch-Bergischer-Kreis
13. Aachen Stadt, Aachen Land, Düren, Kreis Euskirchen (West)
14. Kreis Euskirchen (Ost), Bonn
15. Rhein-Sieg-Kreis (inkl. der Stadt St. Augustin)

In den Bezirken

1. Duisburg, Mülheim, Oberhausen,
5. Viersen, Heinsberg, Mönchengladbach,
8. Wuppertal, Solingen, Kreis Mettmann (mit den Städten Langenfeld, Ratingen, Velbert), Remscheid,
12. Leverkusen, Köln/Porz, Rheinisch-Bergischer-Kreis,
13. Aachen Stadt, Aachen Land, Düren, Kreis Euskirchen (West),
14. Kreis Euskirchen (Ost) und Bonn

wird zur Verbesserung der Flächendeckung die Einrichtung der Notdienst-Dependancen ermöglicht. Diese Dependancen können an einen allgemeinmedizinische Notdienstpraxis oder eine Kinderklinik angegliedert werden. Die Einrichtung der Dependancen soll kostenneutral erfolgen.

HNO-Ärzte: Für die HNO-Ärzte erfolgt die Einrichtung je einer Notdienstpraxis innerhalb der acht neuen Notdienstbezirke für HNO-Ärzte, die folgende Städte umfassen:

1. Krefeld, z. B. Helios
2. Essen, z. B. Alfried Krupp Krankenhaus
3. Aachen, z. B. Luise-Hospital
4. Düsseldorf, z. B. Zentrale Notdienstpraxis
5. Wuppertal, z. B. bereits vorhandene HNO-Notdienstpraxis
6. Köln, z. B. Franziskus Krankenhaus
7. Köln, z. B. Holweide
8. Bonn, z. B. Uni

Augenärzte: Für die Augenärzte erfolgt die Einrichtung je einer Notdienstpraxis innerhalb der acht neuen Notdienstbezirke für Augenärzte, die folgende Städte umfassen:

1. Krefeld, z. B. Helios
2. Mülheim, z. B. Augenklinik MH
3. Aachen, z. B. Uni-Augenklinik
4. Düsseldorf, z. B. Zentrale Notdienstpraxis
5. Wuppertal, z. B. Helios
6. Köln, z. B. Uni-Augenklinik
7. Köln, z. B. Augenklinik Merheim
8. Bonn, z. B. Uni oder angegliedert an Allgemeine Notdienstpraxis

Soweit zur Einhaltung der Obergrenze von maximal 50 Stunden Notdienst pro Jahr je Ärztin bzw. Arzt erforderlich, können die vorgestellten Begrenzungen der neuen Bezirke optimiert werden oder gesonderte Einzugsgebiete für die zum Notdienst Verpflichteten festgelegt werden. Sollte letzteres erforderlich werden, ist der entstehende Aufwand durch längere Anfahrtswege zu kompensieren durch adäquate Minderung der jeweiligen Dienstbelastung.

Antrag: Dres. Thomas Fischbach, Jörg Hornivius und Holger van der Gaag

Pädiatrischer Notdienst

Der Vorstand der KV Nordrhein wird aufgefordert, bei der Neuordnung des Notdienstes folgende Vorgaben zu implementieren: Aufgrund der besonderen Versorgungslage bei Kinderärzten dürfen diese sich freiwillig über die 50-Stunden Grenze hinaus bis zu 75 Stunden pro Jahr für die Teilnahme am Notdienst einteilen lassen.

Dies setzt voraus, dass der KV Nordrhein eine entsprechende für die Dauer von mindestens einem Jahr abgegebene Er-

klärung der jeweiligen Kinderärztin bzw. des jeweiligen Kinderarztes vorliegt. Die so resultierenden zusätzlichen Versorgungskapazitäten dürfen nur für eine bessere Besetzung der Pädiatrischen Notdienstpraxen und gegebenenfalls Erweiterung der Zeiten der Erreichbarkeit des Pädiatrischen Notdienstes genutzt werden.

Antrag: Notdienstausschuss der Vertreterversammlung

Neue Dienstplansoftware

Der Vorstand der KV Nordrhein wird aufgefordert, bei der Neuordnung des Notdienstes folgende Vorgaben zu implementieren: Im Rahmen der Neuregelung des Notdienstes sind die letzten Dienstpläne inklusive der jeweiligen unterschiedli-

chen Aufteilungsmodelle („Gerechtigkeitsmodelle“) sowie der Salden in die neue Dienstplansoftware zu überführen.

Antrag: Notdienstausschuss der Vertreterversammlung

Evaluation der Neuordnung

Der Vorstand der KV Nordrhein wird aufgefordert, bei der Neuordnung des Notdienstes folgende Vorgaben zu implementieren: In den ersten zwei Jahren nach Umsetzung Neuordnung des Notdienstes soll alle zwölf Monate eine Evaluation erfolgen.

auch außerhalb der regulären Praxisöffnungszeiten sichergestellt ist. Zudem soll überprüft werden, ob die Notfallversorgung den aktuellen Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten sowie den Möglichkeiten einer wirtschaftlichen, vertragsärztlichen Versorgung entsprechen.

Überprüft werden soll, ob mit den neu eingerichteten Strukturen die vertragsärztliche Versorgung der Bevölkerung

Antrag: *Notdienstausschuss der Vertreterversammlung*

Aufklären über Bereitschaftsdienst-Aufgaben

Die KV Nordrhein startet eine mediale Kampagne zur Aufklärung der Bevölkerung, dass Bereitschaftsdienst die Leistungen der normalen Sprechstunde nur insoweit ersetzt, als dass die Zeit bis zur nächsten regulären Sprechstunde überbrückt wird. Auch leitet der Bereitschaftsdienst im Bedarfsfall stationäre Hilfe ein. Keinesfalls können versäumte,

aber verschiebbare Leistungen aus der Regelversorgung Gegenstand der Bereitschaftsversorgung sein.

Antrag: *Rainer Kötze und Dres. Dirk Mecking, Oliver Funken, Andreas Marian, Jens Wasserberg und Ralph Krolewski*

Kooperation mit Kliniken

Der Vorstand der KV Nordrhein wird beauftragt, auf eine baldige Änderung der gemeinsamen Notfalldienstordnung der Ärztekammer Nordrhein und der KV Nordrhein hinzuwirken, die – entsprechend der bisherigen Rechtslage (§75, Abs. 1 Sozialgesetzbuch V) einerseits und der geplanten Änderung durch das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (VSG) andererseits – eine Einbindung der Kliniken bzw. Krankenhäuser in

den organisierten ärztlichen Notfalldienst in Nordrhein gewährleistet. Bei der geplanten Neuordnung des Notfalldienstes soll die vom Gesetzgeber geforderte Einbindung der Kliniken bzw. Krankenhäuser schon berücksichtigt werden.

Antrag: *Bernd Bertram, Drs. Heidemarie Pankow-Culot, Joachim Wichmann, Ludger Wollring und Lothar Rütz*

Inhaltsverzeichnis

16/2015, 03.03.2015, Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	3
Niederschrift ö. HFA 15.01.2015	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4 Bericht der Kreissparkasse Köln über die Umbaumaßnahme Gebäude Peter-Fr	
Vorlage 127/2015-6	54
TOP Ö 5 1, Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungsst	
Vorlage 121/2015-2	55
TOP Ö 6 Antrag der UWG/Forum Fraktion vom 02.11.2014 betr. Erlass einer Nachhal	
Vorlage 703/2014-2	57
1. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr.703_2014-2 703/2014-2	59
Anlage zur 1. Ergänzungsvorlage zur Vorlage-Nr. 703/2014-2 703/2014-2	60
Antrag 703/2014-2	63
TOP Ö 7 Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 02.02.2015 (Eingang 03.02.2015) betr	
Vorlage ohne Beschluss 118/2015-9	66
Anfrage 118/2015-9	68
TOP Ö 8 Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 02.02.2015 (Eingang 03.02.2015) betr	
Vorlage ohne Beschluss 116/2015-2	69
Anfrage 116/2015-2	73
TOP Ö 9 Mitteilung betr. Jahresabschluss der Stadt Bornheim für das Haushaltsja	
Vorlage ohne Beschluss 758/2014-2	74
TOP Ö 10 Mitteilung betr. Sachstand zur Umsetzung der Satzung über die Erhebun	
Vorlage ohne Beschluss 076/2015-2	77
TOP Ö 11 Mitteilung zur Frage betr. Straßenaufbrüche im öffentlichen Straßenlan	
Vorlage ohne Beschluss 085/2015-2	78
TOP Ö 12 Mitteilung betr. Reform des ärztlichen Bereitschaftsdienstes	
Vorlage ohne Beschluss 160/2015-1	79
Schreiben der kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein 160/2015-1	80
Anlage zum Schreiben 160/2015-1	84
Inhaltsverzeichnis	89